

Flüchtlinge begleiten

Informationen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Baden-Württemberg

Eine Handreichung und Arbeitshilfe

Herausgeber:

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Impressum

Herausgeber:

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Konzept:

Teile des Textes basieren auf verschiedenen Handreichungen aus anderen Bundesländern und aus Baden-Württemberg.

Wir danken herzlich für die Erlaubnis zur Verwendung.

- „Ratgeber für das Ehrenamt – Flüchtlinge in Köln“, Herausgeber: Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V.
- „Flüchtlinge in Niedersachsen - Was kann ich tun?“, Herausgeber: Caritas in Niedersachsen, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- „FLÜCHTLINGE Willkommen heißen – begleiten – beteiligen“, Herausgeber: Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg
- „Nah an Menschen von weit weg - Flüchtlinge begleiten und unterstützen“, Herausgeber: Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Redaktion:

Jürgen Blechinger (V.i.S.d.P.), Vera Borgards, Birgit Dinzinger, Mervi Herrala, Claudia Roloff, Ottmar Schickle, Annette Stepputat, Jana-Christina von Dessien, Gisela Wolf

Autoren:

Bernhard Beier-Spiegler, Jürgen Blechinger, Lena Gehring, Simon Geiger, Christian Heinze, Mervi Herrala, Berthold Münch, Michael Noack, Claudia Roloff, Ottmar-Schickle, Ute Schmidt, Susanne Schupp, Giles Stacey, Annette Stepputat, Nadja Tiyma, Jana-Christina von Dessien, Mehrnousch Zaeri-Esfahani, Sibylle Zeiser

Besonderer Dank geht an die Autoren in Köln und Niedersachsen für die Erlaubnis zur Verwendung ihrer Texte: Carmen Guerra, Gudrun Hallmann, Thomas Heek, Johanna Heil, Doris Kölsch, Eva Lutter, Hedwig Mehring, Lars-Torsten Nolte, Margret Pues, Susanne Rabe-Rahman und Dr. Barbara Weiser.

Grafiken: Sebastian Schöne, Jana-Christina von Dessien

Layout/Satz: Martin Gloge, Diakonisches Werk Baden

Stand: August 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?	6
2. Flüchtlinge im Asylverfahren	10
2.1 Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen	11
2.2 Der Asylantrag	11
2.3 Die EU-Asyl-Zuständigkeits-Verordnung (Dublin III) und der Schutzstatus in anderen europäischen Ländern	12
2.4 Die Anhörung und Entscheidung	13
2.5 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht	14
2.6 Alternative Bleibemöglichkeiten in Deutschland	14
2.7 Besondere Verfahrensarten und Abschiebungshaft	16
2.8 Schutz der Familieneinheit	16
3. Rahmenbedingungen der Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Baden-Württemberg	18
3.1 Flüchtlingsaufnahme/Unterbringung/Wohnen – Das neue Flüchtlingsaufnahmegesetz	18
3.2 Sprachförderung bei Erwachsenen	19
3.3 Kindertageseinrichtungen und Schule	20
3.4 Ausbildung, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, „Zugang“ zum Arbeitsmarkt	20
3.5 Soziale Absicherung und Asylbewerberleistungsgesetz – Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge	23
3.6 Gesundheitsversorgung	23
3.7 Traumatisierte Flüchtlinge, Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Flüchtlinge	25
3.8 Gesellschaftliche Integration - weitere Angebote für Flüchtlinge	27
4. Begleitung, Beratung und Unterstützung:	
Zusammenspiel von ehrenamtlichem Engagement und Fachberatungsstellen	28
4.1 Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge	28
4.2 Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts	33
4.3 Zusammenarbeit in Initiativen, Kooperationsformen	34
4.4 Rahmenbedingungen – Versicherungsschutz	36
4.5 Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?	37
4.6 Die Situation in Herkunftsländern – Wo gibt es Informationen?	39
4.7 Fachberatungsstellen für Flüchtlinge	40
4.8 „Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements	42
5. Weiterführende Links und Kontaktadressen	43
6. Abkürzungsverzeichnis	44
7. Begriffslexikon	45
8. Stichwortverzeichnis	47

Vorwort

„Ein Fremdling soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer.“ (3.Mose 19,34)

„Christus spricht: Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt. 25,35)

Kein Flüchtling verlässt seine Heimat freiwillig ohne Not. Fluchtursachen sind vielfältig und komplex: Krieg und Bürgerkrieg, Verfolgung, Vertreibung, Folter, drohende Todesstrafe. Weltweit sind 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten bleiben im eigenen Land oder fliehen in benachbarte Länder. Sie hoffen auf eine Möglichkeit der Rückkehr. Nur ein kleiner Teil der Flüchtlinge weltweit kommt nach Europa und ein noch kleinerer Teil davon nach Deutschland. Von den Menschen, die hier um Asyl nachsuchen, verbleiben nach Abschluss des Verfahrens etwas mehr als 50 % in Deutschland.

Die Aufnahme und Annahme von Flüchtlingen ist für uns auch eine geistliche Frage und Herausforderung. So wie sie uns aus dem Matthäusevangelium gestellt ist: „Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Gott ist ein Freund der Fremden, davon legt die Bibel ein eindrückliches Zeugnis ab. Deshalb sind der Schutz der Fremden, ihre Integration und Partizipation für uns, aber auch gesamtgesellschaftlich eine besondere Aufgabe und Verantwortung.

Diese Handreichung ist ein Baustein im gesamten Einsatz der Kirchen und der Wohlfahrtsverbände zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung, die die aktuelle Fluchtbewegung mit sich bringt. Die Vermittlung von Hintergrundwissen zu den Themen Flucht und Asyl will dazu beitragen, die Bereitschaft zu erhöhen, Menschen auf der Flucht in Gemeinwesen aufzunehmen. Freiwilliges Engagement ist eine wichtige Voraussetzung für ein interkulturelles Miteinander, das das Zusammenleben in den kirchlichen und kommunalen Gemeinden bereichern kann.

An vielen Orten haben sich Initiativen gegründet, um Flüchtlinge zu begleiten und zu unterstützen. Viele Kirchengemeinden engagieren sich für Flüchtlinge. Ehrenamtliche setzen sich mit hohem Engagement dafür ein, die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge hier zu verbessern und sie im Asylverfahren zu unterstützen. Wir danken ausdrücklich all denen, die sich bereits an den unterschiedlichsten Orten für Flüchtlinge engagieren. Sie leisten Unterstützung z.B. beim Erlernen der deutschen

Sprache, machen mit Kindern Hausaufgaben, begleiten Asylsuchende zur Anhörung und vieles mehr. Viele Ehrenamtliche erleben die Arbeit mit und für Flüchtlinge als eine Bereicherung. Ermutigen wollen wir auch diejenigen, die sich einsetzen möchten und für die Vorbereitung Informationen, Anregungen und professionelle Beratung suchen.

Freiwilliges Engagement stößt auch an Grenzen, insbesondere dort, wo Ehrenamtliche mit besonders belastenden Erfahrungen asylsuchender Männer, Frauen und Kinder konfrontiert werden oder wo das gesellschaftliche Umfeld mit Ängsten und Abwehr reagiert. Ehrenamtliche Arbeit braucht hauptamtliche Begleitung. Deshalb sind an vielen Orten aus kirchlichen Mitteln finanzierte Stellen eingerichtet worden, die Ehrenamtliche begleiten und Flüchtlinge beraten. Die Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg setzen auch eigene Ressourcen für die psychosoziale Begleitung und Therapie von traumatisierten Flüchtlingen ein. Darüber hinaus engagieren sich die Verbände in der Verfahrens- und Sozialberatung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen sowie in der Flüchtlingssozialarbeit in den Stadt- und Landkreisen.

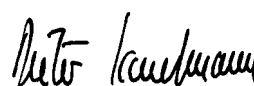
Wir wünschen all denen, die hier beheimatet sind, und denen, die hier Heimat suchen, gute Begegnungen und für alles Miteinander Gottes Segen.



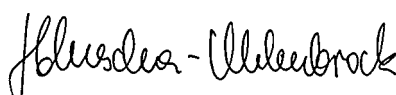
Oberkirchenrat Urs Keller, Vorstandsvorsitzender,
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.



Msgr. Bernhard Appel, Diözesan-Caritasdirektor,
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.



Oberkirchenrat Dieter Kaufmann, Vorstandsvorsitzender,
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.



Dr. Annette Holuscha-Uhlenbrock, Diözesan-Caritasdirektorin,
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

1. Flüchtlinge – wer ist gemeint?

Was Flüchtlinge im Gepäck haben, wenn sie bei uns ankommen

Die meisten Flüchtlinge haben ihr Heimatland unter Druck und sehr spontan verlassen. Sie fliehen, weil sie oder ihre Familienangehörigen wegen ihrer politischen Tätigkeit, ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Religionszugehörigkeit verfolgt werden, weil ihnen Inhaftierung und Folter drohen oder sie diese schon erleben mussten oder weil sie oppositionellen Gruppen zugeordnet werden. Viele Menschen fliehen vor Krieg, allgemein bedrohlichen oder gefährlichen Situationen in ihrem Heimatland oder weil sie keine Existenzgrundlage finden können. In der Regel müssen Flüchtlinge ihr Heimatland schnell verlassen und dabei ihr bisheriges Leben, ihre Angehörigen und ihren Besitz zurücklassen. Die Einreise in die EU bzw. nach Deutschland auf legalem Weg ist hierbei kaum möglich. Tatsächlich sind Flüchtlinge auf die meist gefährliche und teure Reise mit sogenannten Schleusern angewiesen. Oftmals wissen sie nicht, wie lange sie auf der Flucht sein und in welchem Land sie am Ende ankommen werden. Der Weg nach Deutschland führt sie über die Ägäis, das Mittelmeer, über verschiedene europäische Länder. Die Flucht selbst wirkt auf viele Flüchtlinge nicht weniger traumatisierend als die Erlebnisse, die zur Flucht führten.

Einigen Flüchtlingen bleibt die beschwerliche Flucht nach Deutschland mit einem Schleuser zumindest zum Teil erspart. Sie können im Rahmen sogenannter Resettlement-Programme oder humanitärer Aufnahmeverfahren (siehe Seite 9) legal zu meist in organisierten Gruppenflügen einreisen.

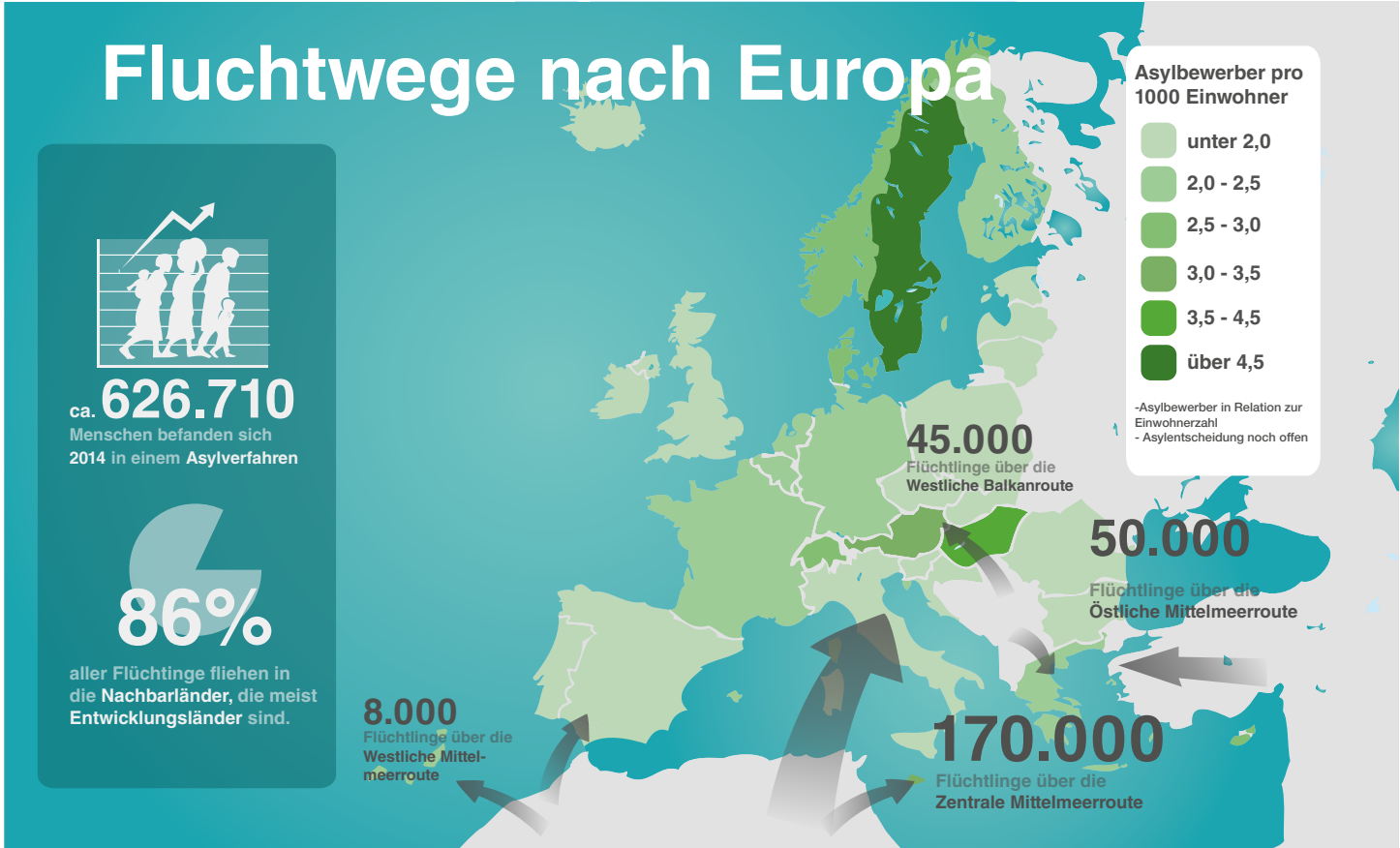
Im Jahr 2012 zählte das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) 45,2 Millionen Menschen, die weltweit ihr Land verlassen haben bzw. verlassen mussten oder innerhalb ihres Landes als „Binnenflüchtlinge“ aus ihren Wohnorten und Herkunftsgebieten vertrieben worden sind. 2015 ist diese Zahl bereits auf 60 Millionen angestiegen.

Ob Vertriebene, Kriegsflüchtlinge, überlebende Katastrophenopfer, Schutzsuchende, politische Flüchtlinge oder Armutsflüchtlinge: 86 % von ihnen bleiben als Binnenflüchtlinge im eigenen Land oder fliehen in die angrenzenden Nachbarländer; sie haben Zuflucht in Entwicklungs- und Schwellenländern gefunden. Lediglich 14% werden von 44 Industrienationen aufgenommen, d.h. nur die wenigsten kommen letztlich nach Europa.

Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling. Allein für die sich in Deutschland aufhaltenden Flüchtlinge haben wir verschiedene Bezeichnungen, die auch Hinweise auf ihren rechtlichen Status geben. Wer ist also gemeint?

Asylsuchende und Asylbewerber

Menschen, die Schutz vor Verfolgung suchen, reisen in der Regel irregulär in die Europäische Union bzw. nach Deutschland ein. Sie können um Asyl nachsuchen und beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag stellen. Damit sind sie Asylbewerber. Im Asylverfahren wird dann geprüft, ob sie einen Schutzstatus erhalten. In dieser Zeit erhalten die Asylbewerber eine sog. „Aufenthalts gestattung“. Sofern Personaldokumente des Heimatstaates vorhanden sind, behält die Ausländerbehörde diese in der Regel ein.



(Grafik: Sebastian Schöne, Stand: 2014)

Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten im Asylverfahren

Flüchtlingsanerkennung

Flüchtling ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der EU-Qualifikationsrichtlinie, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und den Schutz dieses Landes wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Im deutschen Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist dies in §§ 3 ff geregelt. Wer als Flüchtling anerkannt wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 1. Alt. Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Asylberechtigung

Die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes erhält, wem politische Verfolgung droht (entspricht im Grundsatz den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung). Ausgeschlossen von der Asylberechtigung sind aber alle Personen, die auf dem Landweg über einen sog. „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland eingereist sind (alle EU-Staaten, Schweiz, Lichtenstein, Norwegen und Island). Wer „nur“ als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, hat den gleichen Status wie ein Asylberechtigter mit der gleichen Rechtsstellung. Von daher ist es unerheblich, ob die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der GFK erfolgt. Beide Personengruppen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, Asylberechtigte nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Asylberechtigte wie Flüchtlinge nach der GFK erhalten einen von Deutschland ausgestellten GFK-Pass (blauer Pass). Nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis erhalten sie bei Fortbestehen der Gründe für die Flüchtlings- bzw. Asyl-Anerkennung eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung).

Subsidiärer Schutz

Subsidiären Schutz nach der EU-Qualifikationsrichtlinie (siehe auch § 4 AsylVfG) erhalten Flüchtlinge, denen ein „ernsthafter Schaden“ droht, d.h. schwere Menschenrechtsverletzungen, die nicht zur Flüchtlingsanerkennung führen:

- Konkrete Gefahr der Folter oder grausame, erniedrigende, unmenschliche Behandlung
- Konkrete Gefahr der Todesstrafe
- Konkrete Gefahr für Leib und Leben in Kriegs- und Bürgerkriegssituationen

Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG

Nationales Abschiebungsverbot

Flüchtlinge dürfen nicht abgeschoben werden, wenn ihnen konkrete Gefahren für Leib und Leben, vor allem wegen fehlender medizinischer Behandlung im Herkunftsland drohen. Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Abschiebung und Duldung

Wird im Asylverfahren kein Schutzstatus festgestellt und hat der Ausländer sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland, ist er in der Regel ausreisepflichtig und kann nach Ablauf der Ausreisefrist auch zwangsweise zurückgeführt werden. Die zwangsweise Rückführung heißt „Abschiebung“. Es kann unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Gründe geben, warum eine Abschiebung nicht möglich ist. Solange der Ausländer nicht abgeschoben werden kann, wird die Abschiebung ausgesetzt. Der Ausländer erhält die sog. „Duldung“. Diese ändert nichts an der Ausreisepflicht und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Möglicherweise wird die Duldung über Jahre immer wieder verlängert („Kettenduldung“), bis der Ausländer abgeschoben werden kann oder aus anderen Gründen doch ein Aufenthaltsrecht erhält (siehe 2.6).

Flüchtlinge in humanitären Aufnahmeverfahren und in Resettlement-Programmen

Dies sind Flüchtlinge, die im Rahmen von Aufnahmeaktionen des Bundes oder der Länder legal in Deutschland aufgenommen werden. Dieses betrifft z.B. die Zusage Deutschlands zur Aufnahme von insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen in den Jahren 2013/2014/2015. Flüchtlinge im humanitären Aufnahmeprogramm werden temporär aufgenommen und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für zwei Jahre. Daneben gab es Landesaufnahmeanordnungen für Familienangehörige von in Baden-Württemberg lebenden Syrern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten haben. Im letzten Fall mussten sich andere Personen, i.d.R. die schon lange in Deutschland lebenden Familienangehörigen, für die kompletten Aufenthaltskosten mittels einer sog. „Verpflichtungserklärung“ verbürgen. Der Aufenthalt von Flüchtlingen im Resettlement ist auf Dauer angelegt; dennoch erhalten sie zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für drei Jahre (siehe hierzu auch Infoblatt Aufnahme syrische Flüchtlinge auf www.ekiba.de/migration „Rechtliches“).

Illegale Flüchtlinge? Menschen ohne Aufenthaltspapiere

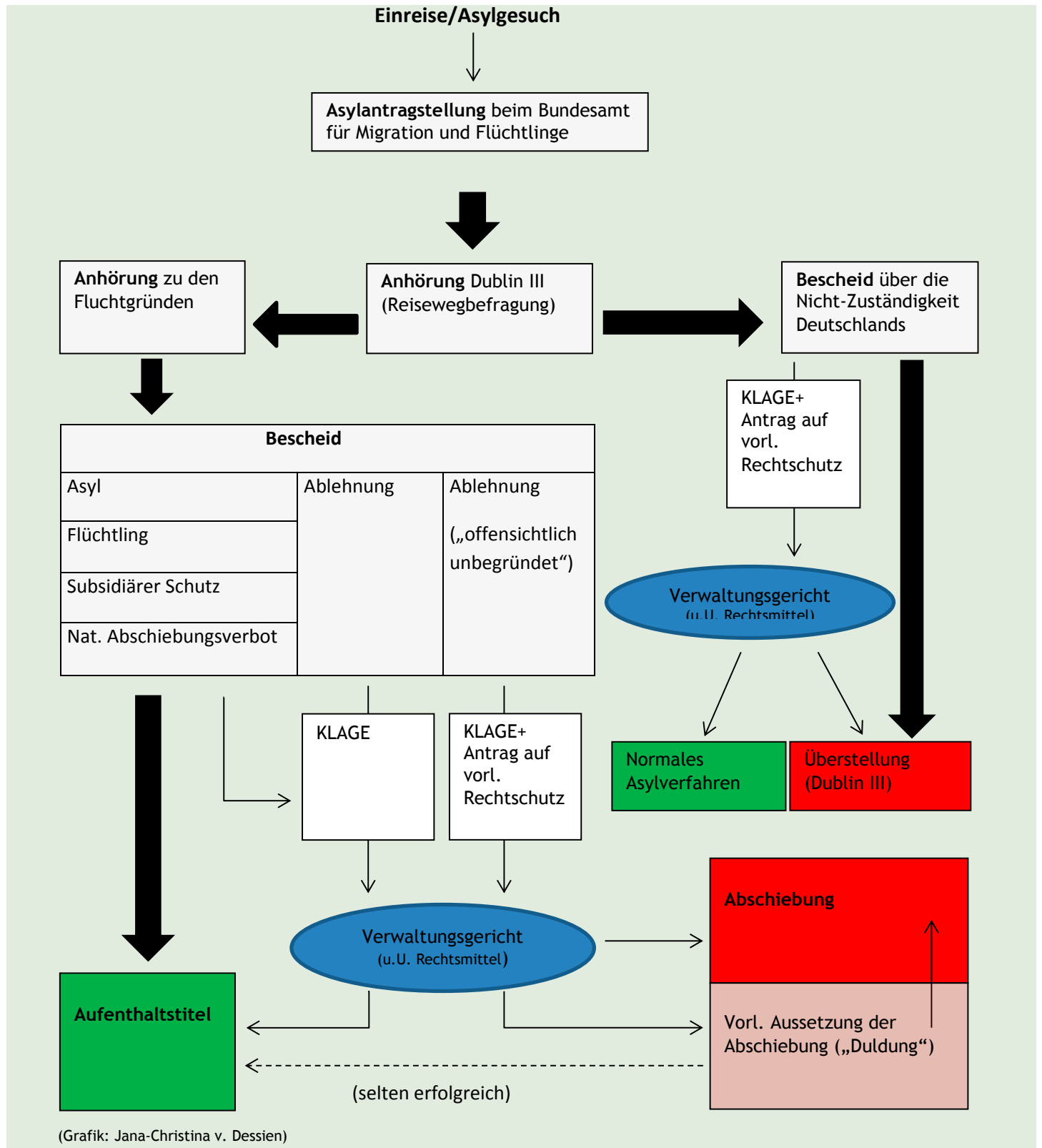
Dieser Begriff beschreibt Menschen, die sich ohne behördliche Registrierung in Deutschland aufhalten oder sich dem Zugriff der Polizei durch „Untertauchen“ entzogen haben. Ein Behördenkontakt wäre mit Festnahme, Inhaftierung, Rück- oder Abschiebung verbunden. Daher können diese Menschen ohne offiziellen legalen Status keine Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Häufig melden sich minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland gekommen sind. Diese werden in Obhut genommen und kommen nicht in eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, sondern in eine Jugendhilfeeinrichtung bzw. eine Pflegefamilie. Das zuständige Jugendamt kann ein Altersfestsetzungsverfahren einleiten, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen.

2. Flüchtlinge im Asylverfahren

Überblick über das Asylverfahren (stark vereinfacht)



Wer in Deutschland als Flüchtling anerkannt werden oder Schutz erhalten möchte, stellt in der Regel einen „Asylantrag“. Das Asylverfahren ist komplex und oftmals langwierig. Beratungsstellen können bei jedem Verfahrensstand eine kompetente Hilfe für Flüchtlinge und Ehrenamtliche sein.

2.1 Ankunft in Erstaufnahmeeinrichtungen

Flüchtlinge, die ohne Visum einreisen, müssen sich unmittelbar nach Ankunft in Deutschland in eine Erstaufnahmeeinrichtung begeben, die es in jedem Bundesland gibt, oder sie werden von der Grenzpolizei oder einer Ausländerbehörde dorthin verwiesen (in Baden-Württemberg nach Karlsruhe). Hier befindet sich – neben der Unterbringungseinrichtung, die durch das Regierungspräsidium betrieben wird – auch eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches

die Asylverfahren der Flüchtlinge durchführt. Bevor ein Asylverfahren eingeleitet wird, wird entschieden, in welches Bundesland der Asylsuchende verteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Baden-Württemberg muss ca. 13 % der Asylsuchenden aufnehmen. Zunächst werden die Ankommenden entweder direkt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Karlsruhe mit ihren verschiedenen Außenstellen und Notunterkünften untergebracht oder in den anderen LEAs in Baden-Württemberg: in Mannheim, Meßstetten (Zollern-Alb-Kreis) oder Ellwangen (Ostalbkreis) bzw. in einer der zusätzlich eingerichteten Bedarfserstaufnahmeeinrichtungen (BEAs). Der Aufenthalt in der Erstaufnahme beträgt maximal drei Monate, in der Regel ist er kürzer. Danach erfolgt die Verteilung innerhalb von Baden-Württemberg auf die Stadt- und Landkreise (nach einem Einwohnerschlüssel) in die sog. vorläufige Unterbringung (siehe 3.1). Der Aufbau weiterer LEAs in Schwäbisch Hall und Freiburg (ab Ende 2016) ist in Planung.

Standards in der Flüchtlingsunterbringung

Für die Gemeinschaftsunterbringung von Flüchtlingen hat das Land Baden-Württemberg eine Reihe von Kriterien aufgestellt: Eine integrierte Lage vor Ort, 7m² Mindestwohnfläche pro Person, abgeschlossene Wohneinheiten mit ausreichendem Küchen- und Sanitärbereich sowie Spielzimmer für Kinder bzw. Gemeinschaftsräume möglichst mit Internetzugang. Die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen müssen berücksichtigt werden, so sollten z.B. traumatisierte Frauen nicht in gemischtgeschlechtlichen Wohneinheiten untergebracht werden. Des Weiteren sollte qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit durch gemeinnützige Träger, gerne unter Einbindung des ehrenamtlichen Engagements, sichergestellt werden.

2.2 Der Asylantrag

Der Asylantrag ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Der Asylbewerber soll sich unverzüglich nach der Einreise bei den Behörden melden und wird dann an die Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet bzw. meldet sich selbst dort. Der Asylsuchende wird von der Landeserstaufnahmeeinrichtung (vom Regierungspräsidium) zunächst registriert: Fingerabdrücke, die Aufnahme der Personalien und die Abgabe von Pass und weiteren Dokumenten zur Identifizierung. Im Anschluss erfolgt die Gesundheitsuntersuchung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Asylsuchende erhält dann einen Termin zur eigentlichen Asylantragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

In einer ersten Befragung (von den Flüchtlingen oft als „First Interview“ bezeichnet) werden lediglich Details zum Einreise-

weg und die Personaldaten abgefragt. Zu einem späteren Termin wird der Asylsuchende erneut zu seiner persönlichen Anhörung zum BAMF geladen, wenn nicht eine „Dublin-Konstellation“ (siehe 2.3) vorliegt. Hier erfolgt erstmals die Befragung zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal. Dieser Anhörungstermin kann während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Es kommt aber sehr häufig vor, dass die Flüchtlinge bereits vorher auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden. Für die Dauer des Asylverfahrens erhält der Asylsuchende als Ausweispapier die „Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung“.

Achtung: Der Stand des Asylverfahrens ergibt sich aus der Akte und den ergangenen Entscheidungen. Auch wenn die Aufenthaltsgestattung noch gültig ist, könnte eine Abschiebung bereits möglich sein, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist.

2.3 Die EU-Asyl-Zuständigkeits-Verordnung (Dublin III) und der Schutzstatus in anderen europäischen Ländern

Die EU-Staaten, die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie die Schweiz müssen bei allen Personen, die sie bei illegaler Einreise bzw. beim illegalen Aufenthalt aufgreifen oder die einen Asylantrag stellen, Fingerabdrücke abnehmen. Diese werden in einer europaweiten Datei (EURODAC) gespeichert und können somit EU-weit abgeglichen werden. Dabei lässt sich feststellen, ob der Asylsuchende mit einem Visum eines anderen EU-Staates gereist ist, bereits in andere europäische Staaten eingereist war oder einen Asylantrag gestellt hatte. Wenn die EURODAC-Überprüfung ergibt, dass ein Asylsuchender bereits Kontakt zu einem anderen Dublin-Staat hatte bzw. dieser zuständig ist, wird in der Regel innerhalb der in der Verordnung festgelegten Fristen ein Verfahren zur Überstellung eingeleitet. Es kann sich auch herausstellen, dass in einem anderen EU-Land bereits ein Schutzstatus erteilt wurde. Auch in diesem Fall kann eine Überstellung erfolgen.

Hintergrund ist die EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung („Dublin III“), in den 90er Jahren Dubliner Übereinkommen. Hiernach können Asylbewerber ihr Verfahren nur in einem Mitgliedstaat der EU durchführen. Sie können sich den EU-Staat, der das Verfahren durchführt, nicht aussuchen. Nach den Kriterien in der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung wird entschieden, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, wenn erstmals in der EU ein Asylantrag gestellt wird. Dieser zuständig gewordene Staat bleibt dann zuständig, auch wenn sich der Asylbewerber in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Die Zuständigkeit wird nach den in den Artikeln 7 bis 17 der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung niedergelegten Kriterien ermittelt. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist normalerweise der Mitgliedstaat zuständig, in dem sie den Asylantrag stellen. In einen anderen EU-Staat darf er nur überstellt werden, wenn ein dort gestellter Asylantrag bereits abgelehnt ist. Ansonsten ist der Mitgliedstaat zuständig, der einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat. Ist der Ausländer ohne Visum eingereist, ist derjenige EU-Staat zuständig, über dessen Außengrenze der Asylsuchende in die EU eingereist ist. Kann der zuständige Mitgliedstaat nicht ermittelt werden bzw. nimmt dieser den Asylsuchenden nicht auf, dann ist der EU-

Staat zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde. Bestehen im zuständigen Mitgliedstaat gravierende Mängel im Asylsystem, so dass der Asylbewerber dort kein faires Verfahren zu erwarten hat, darf er in diesen Staat nicht überstellt werden.

Vor einer „Dublin-Überstellung“ wird der Asylbewerber angehört und erhält einen Bescheid. Gegen diesen ist innerhalb von zwei Wochen eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich; ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss allerdings innerhalb von einer Woche gestellt sein. Wird kein Antrag gestellt oder wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Überstellung erfolgen, auch wenn noch fristgerecht Klage erhoben worden ist.

2.4 Die Anhörung und Entscheidung

Das BAMF setzt nach der Asylantragstellung einen Termin zur Anhörung fest. Der Anhörungstermin liegt oftmals mehrere Monate nach der Asylantragstellung. Flüchtlinge müssen zu diesem Termin zu einer der Außenstellen des BAMF fahren, die sich oft in den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden. Die Hin- und Rückfahrkosten zur Anhörung werden von der kommunalen Behörde übernommen. Im Falle einer möglichen Dublin-Überstellung wird die Anhörung möglicherweise erst nach Abschluss des Dublin-Verfahrens terminiert, wenn feststeht, dass der Asylsuchende in Deutschland bleibt. Die Anhörung beinhaltet Fragen zu den Personalien, den Fluchtgründen und dem Fluchtweg.

Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Auch ist es hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen. Es ist völlig normal, dass Flüchtlinge ihre Verfolgungsgründe nicht beweisen können, daher genügt die Glaubhaftmachung. Flüchtlinge müssen keine Beweismittel wie Urkunden, Haftbefehle, Zeitungsberichte etc. vorlegen. Werden solche Unterlagen vorgelegt, wird ihre Echtheit in der Regel überprüft.

Zu der Anhörung kann der Asylbewerber einen Rechtsanwalt mitbringen. Diesen muss er selbst bezahlen. Er kann auch eine andere (neutrale) Vertrauensperson als Beistand mitbringen (vgl. § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Fluchtgründe – das persönlich Erlebte – muss der Asylbewerber selbst glaubhaft schildern. Die Anhörung wird mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt und protokolliert. I.d.R. wird dies zeitgleich mit der Anhörung mitdiktiert. Auf eine persönliche Anhörung wird nur bei Personen unter 16 Jahren sowie in wenigen anderen Ausnahmefällen verzichtet. In einigen Fällen ist auch eine schriftliche Darlegung der Asylgründe möglich – im Einzelfall mittels eines speziellen Fragebogens zur Vereinfachung des Verfahrens, z.B. bei syrischen und einigen irakischen Asylbewerbern.

Der Antragsteller (oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt) erhält später eine Kopie des Protokolls. Dieses sollte auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig überprüft werden, bevor die Entscheidung ergeht. Ist es 3-4 Wochen nach der Anhörung noch nicht zugesandt worden, empfiehlt es sich, das Protokoll schriftlich (per Fax) beim Bundesamt anzufordern.

Eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag wird innerhalb mehrerer Monate vom BAMF gefällt. Die Bearbeitungszeiten schwanken. Der Bescheid enthält entweder die Flüchtlingsanerkennung oder die Asylberechtigung, die Gewährung des subsidiären Schutzstatus, ein nationales Abschiebungsverbot oder die vollständige Ablehnung mit Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (zu den Entscheidungsmöglichkeiten siehe Kapitel 1: „Flüchtlinge – wer ist gemeint?“).

Bei einer positiven Entscheidung wendet sich der Flüchtling zwecks Ausstellung des Aufenthaltstitels an die kommunale Ausländerbehörde. Hatte der Asylsuchende keine relevanten Asylgründe oder konnte er sie dem Beamten des BAMF nicht überzeugend darlegen, wird der Asylantrag abgelehnt (bzw. teilweise abgelehnt). Hierfür gibt es mehrere Varianten: eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, als „unbegründet“, als „unbeachtlich“ oder als „Einstellung des Verfahrens“. In jedem dieser Fälle sollte umgehend eine Beratungsstelle oder ein im Asylrecht erfahrender, sachkundiger und engagierter Rechtsanwalt aufgesucht werden, um Fristen für eine Klage und einen gegebenenfalls erforderlichen „Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage“ (Eilantrag, siehe unten) zu wahren. Die Frist beträgt manchmal nur eine Woche!

2.5 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Die Frist läuft mit der Zustellung der Entscheidung mittels „Postzustellungsurkunde“. Der Briefumschlag wird dem Asylbewerber - sofern er anwesend ist - übergeben. Andernfalls wird eine Benachrichtigung zur Abholung im Briefkasten hinterlassen. Bereits wenn dieser „Benachrichtigungszettel“ hinterlassen wurde oder auf der in der Unterkunft ausgehängten Postliste vermerkt ist, dass Post abgeholt werden kann, läuft die Frist. Der Asylbewerber muss sicherstellen, dass ihn die Post zuverlässig erreicht (Anbringen eines Briefkastens, Name auf dem Briefkasten, Kontrolle, ob Post da ist). Innerhalb der Frist (**ACHTUNG:** Zustellungs-Datum auf dem Briefumschlag) müssen die Klage und die Anträge beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Dazu gibt es die folgenden Möglichkeiten, sofern nicht ein Rechtsanwalt die Klage fristwährend einlegt: Der Asylbewerber geht während der Bürozeiten persönlich zur Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts und erhebt dort die Klage bzw. stellt die Anträge. Die schriftlich abgefasste Klage oder der Antrag kann dort auch eingeworfen werden (**ACHTUNG:** Tag- und Nacht Briefkasten, d.h. die Klage/der Antrag muss vor 24.00 Uhr eingeworfen werden). Eine andere Möglichkeit ist, die Klage bzw. den Antrag per Fax dem Gericht zukommen zu lassen. E-Mail ist nicht möglich, da damit rechtswirksam keine Unterschrift übermittelt werden kann. Wegen der Details auf jeden Fall immer die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid genau lesen! Der Asylbewerber darf die Unterschrift unter der Klage/dem Antrag nicht vergessen. Innerhalb einer Familie müssen alle handlungsfähigen Personen, d.h. beide Elternteile und alle Kinder, die älter als 15 Jahre sind, unterschreiben.

Das Klageverfahren gegen die Ablehnung des Asylantrages, ggf. auch das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, wird beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht durchgeführt. Wird der Asylantrag im normalen Asylverfahren nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, hat die Klage aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet: Solange das Gerichtsverfahren läuft, darf nicht abgeschoben werden. Hat das Verfahren keine aufschiebende Wirkung, muss nicht nur Klage eingelegt werden, sondern ein zusätzlicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden, damit der Asylbewerber während des Verfahrens in Deutschland bleiben darf.

Hat das Verfahren aufschiebende Wirkung, dann findet normalerweise beim Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt. Auf dieser Grundlage spricht der Richter dann sein Urteil. Gegen diese Entscheidung, mit weiteren Rechtsbehelfen zu höheren Gerichten zu kommen, ist äußerst schwierig. Normalerweise ist das Verfahren mit der Entscheidung beim Verwaltungsgericht zu Ende. Mit bestandskräftiger negativer Entscheidung läuft dann die Ausreisefrist und es kann abgeschoben werden. Hat das gerichtliche Verfahren keine aufschiebende Wirkung und lehnt das Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab, kann sofort abgeschoben werden. Das Asylverfahren kann unter Umständen mehrere Jahre andauern.

2.6 Alternative Bleibemöglichkeiten in Deutschland

Wenn das Asylverfahren abgelehnt wurde und eine Abschiebung droht, gibt es in manchen Fällen noch einige wenige, alternative Handlungsoptionen, um in Deutschland bleiben zu können. Manche Personen erfüllen die Voraussetzungen, um auf anderer Grundlage ein Aufenthaltsrecht zu erhalten: z.B. Aufenthalt zum Zweck des Studiums, Aufenthalt aus familiären Gründen (z.B. Ehepartner deutsch oder mit Aufenthaltsstatus, deutsches Kind) oder z.B. als internationale Fachkraft. Personen, die sich schon längere Zeit in Deutschland aufhalten, fallen – wenn sie die Aufenthaltszeiten erfüllen, bestimmte Integrationsvoraussetzungen nachweisen und keine Ausschlussgründe vorliegen - möglicherweise unter die neuen Bleiberechtsregelungen (siehe §§ 25a und 25b AufenthG, siehe Infoblatt Bleiberechtsregelung auf www.ekiba.de/migration).

In wenigen Fällen macht die Anrufung der Härtefall-Kommission Sinn (unbedingt den Reader für Eingaben an die Härtefallkommission lesen; www.ekiba.de/migration).

Beratung und Unterstützung im Asylverfahren

Sehr wichtig ist eine gute, qualifizierte Beratung und Unterstützung im Asylverfahren schon zu Beginn des Verfahrens, möglichst schon vor der Anhörung zu den Fluchtgründen. Bei der Anhörung müssen die persönlichen Fluchtgründe umfassend glaubhaft gemacht werden. Auch im weiteren Verfahren benötigen Asylbewerber oft fachkundige Beratung und Unterstützung.

Asylbewerber können sich für das Verfahren beim Bundesamt oder auch nur später beim Verwaltungsgericht einen Rechtsanwalt nehmen. Sie müssen den Rechtsanwalt jedoch selbst bezahlen. Der Flüchtling kann beim Gericht auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, damit das Gericht die Kosten des Anwaltes übernimmt. Prozesskostenhilfe wird für das gerichtliche Verfahren dann gewährt, wenn der Asylbewerber mittellos ist und das Verfahren nach Ansicht des Gerichts Aussicht auf Erfolg hat.

Die Verfahren beim Bundesamt und beim Verwaltungsgericht erfordern keine anwaltliche Vertretung, d.h. der Asylbewerber kann die Klage beim Verwaltungsgericht selbst erheben, ohne Anwalt.

Flüchtlingsrecht ist ein Spezialgebiet. Die Flüchtlingsberatungsstellen wissen, welche Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sich darauf spezialisiert haben. Die Begleitung eines Asylbewerbers im Asylverfahren ist zudem sehr zeitintensiv. Von daher ist es hilfreich, wenn auch bei einer anwaltlichen Vertretung Ehrenamtliche und Initiativen den Anwalt bzw. die Beratungsstelle unterstützen.

Die meisten Asylbewerber können sich eine qualifizierte, anwaltliche Begleitung im Verfahren nicht leisten. Auf jeden Fall sollte das Angebot der kostenlosen Flüchtlingsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Was können Sie tun?

- Klären Sie, ob der Flüchtling bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nicht, vereinbaren Sie einen Termin zur Anhörungsvorbereitung bei einer Beratungsstelle.
- Helfen Sie mit bei der Vorbereitung des Flüchtlings auf die Anhörung.
- Wichtig: Klären Sie, ob dem BAMF die aktuelle Anschrift des Flüchtlings mitgeteilt wurde, da das BAMF hierüber nicht automatisch von anderen Behörden unterrichtet wird.
- Unterstützen Sie Flüchtlinge dabei, Termine beim BAMF oder der Ausländerbehörde pünktlich wahrzunehmen, organisieren Sie ggf. Fahrkarte und Fahrtkostenerstattung.
- Beobachten sie den Posteingang und übersetzen Sie ggf. Briefe bzw. suchen Sie bei Unklarheiten Beratungsstellen auf.
- Wichtig: Ist der Name korrekt am Briefkasten der Unterkunft angebracht und ist sichergestellt, dass die Post den Asylbewerber erreicht?
- Begleiten Sie Flüchtlinge zu Terminen bei Beratungsstellen und weiteren Behörden.
- Begleiten Sie den Flüchtling auf dessen Wunsch hin zur persönlichen Anhörung als Beistand. Wenn Hinweise auf ein Dublin-Verfahren vorliegen, kontaktieren Sie dringend eine Beratungsstelle oder einen fachspezifischen Rechtsanwalt.
- **Wichtig:** Die rechtliche Situation von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon nicht verständlich und damit häufig nicht nachvollziehbar. Schalten Sie unbedingt Juristen, Flüchtlingsberatungsdienste u.ä. ein (s.o.).

2.7 Besondere Verfahrensarten und Abschiebungshaft

Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren wurde 1993 eingeführt und findet derzeit Anwendung an den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf. Das Flughafenverfahren wird nur bei Personen durchgeführt, die entweder aus einem als sicher erklärten Herkunftsland (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Senegal) kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können. In diesem Verfahren wird zunächst die Einreise nicht gestattet, die Personen verbleiben im Transitbereich des Flughafens. Dort wird auch die Asylanhörigkeit durchgeführt. Wird der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, kann innerhalb von 3 Tagen das Verwaltungsgericht angerufen werden. Kann kurzfristig nicht entschieden werden oder wird der Antrag nicht als „offensichtlich unbegründet“ eingestuft, wird die Einreise gestattet und der Asylbewerber kommt in ein „normales“ Verfahren und in die Erstaufnahmeeinrichtung.

Folgeantrag

Hat ein Asylbewerber bereits irgendwann früher einen Asylantrag in Deutschland gestellt und stellt erneut einen Asylantrag, so ist dies ein sog. „Folgeantrag“. Dies gilt auch dann, wenn der Asylbewerber zwischenzeitlich ausgereist war. Bei Folgeanträgen prüft das Bundesamt, ob neue Gründe vorliegen, die zu einer günstigeren Entscheidung führen können. Wird kein neues Verfahren durchgeführt, kann in vielen Fällen sofort abgeschoben werden. In den Fällen des § 71 Abs. 5 AsylVfG genügt bereits die Mitteilung des Bundesamtes an das Regierungspräsidium. Der Asylbewerber erfährt möglicherweise erst im Rahmen der Festnahme zur Abschiebung, dass kein neues Asylverfahren durchgeführt wird. Im Folgeantragsverfahren ist eine gute Beratung durch einen im Asylrecht erfahrenen Anwalt bzw. die Flüchtlingsberatungsstelle dringend zu empfehlen.

Widerrufsverfahren bzw. Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung

Wird ein Asylbewerber als Flüchtling anerkannt, erhält er den subsidiären Schutzstatus, wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, so erhält er Schutz, weil er zur Zeit der Entscheidung nicht in sein Herkunftsland zurück kann. Er erhält dann eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Verbessert sich die

Situation im Herkunftsland und benötigt der Flüchtling keinen Schutz mehr, dann widerruft das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung bzw. die Gewährung des subsidiären Schutzes/das Abschiebungsverbot.

Auch bei falschen Angaben und Täuschungshandlungen kann es zu einer Rücknahme kommen. Gegen eine Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung kann das Verwaltungsgericht angerufen werden. Ob ein Flüchtling nach einem Widerruf in Deutschland bleiben kann, ist vor allem davon abhängig, wie weit er bereits in Deutschland integriert ist. Weitere Infos hierzu: Infoblatt Widerrufsverfahren auf www.ekiba.de/migration

Abschiebungshaft

Ausländer, die abgeschoben werden sollen, können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 62 und § 2 AufenthG) in Abschiebungshaft genommen werden, wenn sie sich der Abschiebung entziehen oder der begründete Verdacht besteht, dass sie sich der Abschiebung entziehen werden. Über die Anordnung der Haft entscheidet ein Haftrichter beim Amtsgericht. Den Antrag stellt die Ausländerbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe oder die Bundespolizei. Die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen muss in gesonderten Hafteinrichtungen erfolgen. Eine gemeinsame Unterbringung mit Straftätern oder Personen, die in Untersuchungshaft inhaftiert werden, ist nicht zulässig. Wird ein Asylantrag gestellt, wird die Haft dadurch nicht automatisch aufgehoben.

2.8 Schutz der Familieneinheit

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Im Asylverfahren wird für jeden einzelnen Familienangehörigen geprüft, ob dieser die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllt, also ob ihm selbst politische Verfolgung droht. Damit Familienangehörige innerhalb der sogenannten Kernfamilie (Eltern, minderjährige Kinder) möglichst den gleichen Status erhalten, auch wenn nicht allen Familienmitglieder selbst persönlich politische Verfolgung droht, wurde das Familienasyl und der „Internationaler Schutz für Familienangehörige“ geschaffen (siehe § 26 AsylVfG). Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten dann der Ehegatte und die minderjährigen Kinder den gleichen Schutzstatus wie die Person, der selbst politische Verfolgung droht bzw. Gefahren, die den subsidiären Schutzstatus begründen.

Familieneinheit im Rahmen der EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung/“Dublin III“

Die EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung/“Dublin III“ (s.o.) enthält Regelungen, damit Familienangehörige der Kernfamilie im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht auseinandergerissen werden bzw. zusammengeführt werden können, wenn sie in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten gelandet sind.

Familiennachzug Aufenthalt aus familiären Gründen

Der Aufenthalt aus familiären Gründen von Nicht-EU-Bürgern bzw. der Familiennachzug ist in den §§ 27-36 des AufenthG geregelt. Hiernach können der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Deutschen oder eines Ausländers mit Aufenthaltsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ein Einreisevisum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein Familiennachzug auf der Flucht zurückgebliebener Ehepartner oder minderjähriger Kinder ist erst möglich, wenn dem sich in Deutschland aufhaltenden Familienmitglied eine Flüchtlingsanerkennung oder ein Schutzstatus gewährt wurde. Wichtig ist, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Flüchtling bzw. der Gewährung des Subsidiären Schutzes gestellt wird. Nach § 29 AufenthG gelten dann vereinfachte Voraussetzungen für den Familiennachzug. D.h. er kann auch dann erfolgen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht durch eigene Mittel gesichert ist, auch ausreichender Wohnraum muss – laut den gesetzlichen Bestimmungen - dann nicht nachgewiesen werden.

Der schriftliche Antrag auf Familiennachzug muss innerhalb der 3 Monats-Frist bei der entsprechenden deutschen Auslandsvertretung/ Visastelle eingegangen sein. Er kann auch von dem in Deutschland anerkannten Familienmitglied gestellt werden; es empfiehlt sich, dies per Fax zu tun, um die Fristeinhaltung nachweisen zu können. Eine Antragsstellung bei der Ausländerbehörde in Deutschland ist zur Fristwahrung nicht ausreichend.

In einigen Staaten wie z.B. Syrien haben kriegsbedingt die deutschen Vertretungen in den Nachbarstaaten die Visabearbeitung übernommen. Die Hinweise auf der Internetseite der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sollten unbedingt beachten werden, vor allem auch im Hinblick auf die vorzulegenden und mitzubringenden Dokumente (www.auswaertiges-amt.de, „Deutsche Vertretungen im Ausland“, dort die Verlinkung zur entsprechenden Vertretung). Sofern die Person über kein gültiges Reisedokument des Heimatstaates verfügt und dieses zumutbar nicht zu erlangen ist, muss zusätzlich noch die Ausstellung eines Reisedokuments für Ausländer beantragt werden.

Der Visaerteilung muss die zuständige Ausländerbehörde zustimmen. Von daher empfiehlt es sich, den kompletten Antrag nach erfolgter Antragsstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (zur Fristwahrung) dann auch bei der Ausländerbehörde einzureichen und diese um eine Bestätigung zu bitten, dass sie der Visaerteilung zustimmen wird. Eine entsprechende Bestätigung (am besten förmlich als „Vorabzustimmung“, § 31 Abs. 3 AufenthV) kann das Verfahren bei der Auslandsvertretung erheblich beschleunigen.

Nach Antragsstellung bei der Visastelle der Deutschen Auslandsvertretung muss dann (entsprechend den Hinweisen auf der Homepage der deutschen Vertretung) ein Termin vereinbart werden zur persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Zusätzlich sollte frühzeitig abgeklärt werden, wie die Person zur Visaantragsstellung in das Land einreisen kann, in dem sich die deutsche Auslandsvertretung befindet. Zum Beispiel: Syrer, die sich in Syrien aufhalten und das Visum in der Türkei beantragen müssen dort persönlich erscheinen. Auch muss geklärt werden, mit welchen Dokumenten die Person aus dem jeweiligen Land ausreisen und dann nach Deutschland einreisen kann.

3. Rahmenbedingungen der Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Baden-Württemberg

3.1 Flüchtlingaufnahme/Unterbringung/Wohnen – Das neue Flüchtlingaufnahmegesetz

Zunächst werden neu ankommende Asylsuchende in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Asylsuchende sind verpflichtet in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. So müssen z.B. unbegleitete Minderjährige nicht in die Erstaufnahme. Sie werden vom Jugendamt vor Ort in Obhut genommen (weitere Ausnahmen siehe § 14 Abs. 2 AsylVfG). Zunächst melden sich die Asylsuchenden in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) z.B. in Karlsruhe. Die Unterbringung erfolgt dann in der LEA und ihren Außenstellen oder in den anderen Landeserstaufnahmestellen bzw. Bedarfserstaufnahmestellen.

Von dort werden die Asylbewerber nach einem Einwohner-schlüssel auf die Stadt- und Landkreise in die sog. „vorläufige Unterbringung“ verteilt. Nach dem neuen Flüchtlingaufnahme-gesetz (FlüAG) von 2014 können die Stadt- und Landkreise die aufgenommenen Personen sowohl in Unterkünften, genau-so aber auch in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften unter-bringen. Sofern die Personen eine eigene Wohnung selbst fi-nanzieren können, ist das Wohnen in der eigenen Wohnung möglich und sie können aus der Unterkunft ausziehen (vgl. § 9 FlüAG). Im Rahmen dieser „vorläufigen Unterbringung“ sind die Kreise für die Unterbringung zuständig. Die „vorläufige Unterbringung“ endet:

- wenn das Asylverfahren positiv abgeschlossen ist,
- wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen ist und nicht sogleich eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt,
- wenn das Asylverfahren länger als 2 Jahre andauert,
- bei anderen humanitär aufgenommenen Personen nach 6 Monaten.

Findet die Familie/Einzelperson auf dem privaten Wohnungs-markt keine Wohnung, wird sie in den Landkreisen nach einem Einwohner-schlüssel den kreisangehörigen Gemeinden zur wei-teren Unterbringung zugewiesen, in die sog. „Anschlussunter-bringung“.

Wäre die Person ansonsten obdachlos, muss die Gemeinde sie dann unterbringen. Findet die Person eine Wohnung, kann sie in der Regel ausziehen in die eigene Wohnung. Oft stehen die Kreise und Gemeinden vor dem Problem, dass sehr kurzfr-istig eine größere Anzahl von Flüchtlingen untergebracht wer-

den soll und günstige Unterbringungsmöglichkeiten/Wohn-raum nur bedingt oder in abgelegenen Ortsteilen zur Verfüg-ung stehen. Daher variiert auch die Qualität der Unterkünfte sehr stark. Es kann vorkommen, dass Flüchtlingsfamilien in einer recht guten Wohnung unterkommen, der nächste Supermarkt aber 6 km weit weg ist, oder Flüchtlinge in Mehrbettzimmern in Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Größe der Unterkünfte, der bauliche Standard und auch die Ausstattung der Häuser oder Gemeinschaftsunterkünfte sind sehr unterschiedlich. In vielen Einrichtungen werden Gemeinschaftsküchen und Du-schräume gemeinsam genutzt.

Für einen Großteil der Flüchtlinge gilt, dass sie in beengten räumlichen Verhältnissen leben müssen und unzureichende Rückzugsmöglichkeiten haben. Manchmal verfügen Familien nur über einen einzigen Raum. Hier zeigt sich häufig, dass Kin-der zu wenig Ruhe haben, um ihre Hausaufgaben zu erledigen. Im neuen Flüchtlingaufnahme-gesetz von 2014 hat das Land gewisse Mindeststandards formuliert, die eingehalten werden müssen (siehe Infoblatt Neues FlüAG, www.ekiba.de/migration unter „Rechtliches“).

Asylbewerber im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung bzw. Personen mit Duldung können verpflichtet werden, für die Dau-er ihres Asylverfahrens in einer bestimmten Unterkunft oder Wohnung zu leben. Sie haben dann eine „Wohnsitzauflage“ und können nur mit der Erlaubnis der Behörden in eine andere Unterkunft bzw. Wohnung umziehen. Anerkannte Flüchtlinge und andere Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaub-nis können in eine Wohnung ziehen – sofern sie eine solche finden. Sind sie (noch) von sozialen Transferleistungen (Ar-beitslosengeld II nach dem SGB II) abhängig, gibt es Vorga-ben, bis zu welcher Höhe Mietkosten übernommen werden. In diesem Fall können die Personen nicht in einen anderen Kreis ziehen, oft haben sie auch eine „Wohnsitzauflage“, die aber geändert werden kann.

Die Regelung über die sog. „Residenzpflicht“ wurde erheblich gelockert. Rechtlich ist dies die sog. räumliche Beschränkung. In der Erstaufnahme besteht die räumliche Beschränkung in der Regel für das Gebiet des jeweiligen Kreises. Ohne Erlaub-nis der Ausländerbehörde darf dieser Bezirk nicht verlassen werden. Mit der Änderung von § 61 des Asylverfahrensge-setzes erlischt nach 3 Monaten in der Regel die räumliche Be-schränkung, die sog. „Residenzpflicht“, d.h. der Asylbewerber

darf sich besuchsweise ohne Erlaubnis (für kurze Zeit) auch anderswo in Deutschland aufhalten. Es besteht aber weiterhin die Wohnsitzverpflichtung, in der entsprechenden Unterkunft zu wohnen. Wichtig ist, darauf zu achten, dass die Post ankommt und rechtzeitig bei den kurzen Fristen im Asylverfahren reagiert werden kann! Bei ausreisepflichtigen Ausländern/Geduldeten kann es vorkommen, dass zusätzlich zur Wohnsitzauflage eine räumliche Beschränkung verhängt wird, wenn die Person an ihrer Abschiebung nicht mitwirkt.

3.2 Sprachförderung bei Erwachsenen

Für das „Ankommen“ in Deutschland, d. h. für ein selbstbestimmtes Leben und für die nachhaltige Integration in den qualifizierten Arbeitsmarkt sind sehr gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte haben einen Anspruch auf Besuch eines Integrationskurses, Personen mit anderen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen können ebenfalls zugelassen werden. Die Teilnehmenden am Integrationskurs zahlen einen Eigenbeitrag von 1 € pro Kursstunde, von dem sie bei nachgewiesener Mittellosigkeit aber befreit werden können. Der Integrationskurs besteht aus einem überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Deutschkurs und dem sogenannten Orientierungskurs, der erweiterte landeskundliche Inhalte, u.a. über das politische System der Bundesrepublik vermittelt. Die Kurse umfassen - je nach vorhandenen Vorkenntnissen der Teilnahmeinteressierten - 400 bis 1200 Unterrichtseinheiten. Er kann nur von zertifizierten Sprachkursanbietern angeboten und von qualifizierten und vom BAMF zugelassenen Lehrkräften durchgeführt werden. Ziel ist es, dass die Teilnehmenden das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen, also gute Mittelstufenkenntnisse, mit denen Alltagskommunikation trotz eingeschränktem Wortschatz und Grammatik gelingen sollten.

Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, und Geduldete hatten bislang keinen Zugang zu den Integrationskursen. Seit Inkrafttreten des neuen Flüchtlingsaufnahmegesetzes von 2014 haben Asylsuchende das Recht auf einen Grundkenntnisse vermittelnden Deutschunterricht.

Da erhalten die Kreise in der Gesamtpauschale pro überstelltem Asylbewerber einen Betrag von ca. 91 €. Da für die Vermittlung solider Grundkenntnisse in einem Kurs mit qualifizierter Lehrkraft ca. 200 Unterrichtseinheiten gebraucht werden und die bisherige Finanzierung dafür nicht ausreicht, hat das

Land Baden-Württemberg im März 2015 das neue Landesprogramm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ aufgelegt. Hierüber können die Kreise zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Sprachkursen für diesen Personenkreis erhalten. Alle Asylbewerber und Geduldeten sollen in Zukunft ein Angebot an Grund- und Aufbaukursen in Deutsch als Fremdsprache bekommen und auch für Integrationskurse zugelassen werden. Separate Kursangebote sollen durchgehend analog den Curricula der Integrationskurse durchgeführt werden, so dass sie in Niveau und Übergängen anschlussfähig sind. Die Kursträger müssen grundsätzlich nach den Standards des BAMF arbeiten.

Es ist sinnvoll, diesen professionellen Sprachunterricht mit zusätzlichen Lern- und Unterstützungsangeboten durch ehrenamtliches Engagement zu ergänzen. Asylbewerber und Geduldete benötigen qualifizierte Sprachförderung durch ausgebildete Fachkräfte. Aufgrund belastender Lebensumstände und den Folgen von Traumata mit Konzentrations- und Lernschwierigkeiten kann hier der unterstützende Einsatz von Ehrenamtlichen sehr hilfreich sein. Ehrenamtliche können sich Zeit für den Einzelnen nehmen, individuelle Fragen beantworten und Unterrichtsinhalte in Alltagssituationen üben. Gleichzeitig können Ehrenamtliche auf diesem Wege selbst viel lernen, indem sie kreativ neue Kommunikationsstrategien erproben, um Sprachbarrieren zu überwinden. Durch den engen Kontakt und die gemeinsame Arbeit am langwierigen „Projekt Deutschlernen“, kann ein intensiver Austausch entstehen. Beiden Seiten gewinnen tiefe Einblicke in Kultur und Erfahrungshintergrund des jeweils anderen. Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache kann außerdem auch nach dem Tandem-Modell stattfinden. Hierbei vermitteln beide Seiten dem jeweils anderen die eigene Muttersprache, es wird also z.B. immer im Wechsel eine Stunde lang Arabisch und eine Stunde Deutsch gelernt.

Grundsätzlich gilt: Nur wer von Anfang die deutsche Sprache richtig lernt, wird ein gutes Deutsch-Sprachniveau erreichen. Ehrenamtliches Engagement – soweit die Ehrenamtlichen nicht selbst qualifizierte Fachkräfte sind – kann solche Angebote nicht ersetzen, aber sehr gut ergänzen.

3.3 Kindertageseinrichtungen und Schule

Für die Förderung des Bildungserfolges der Kinder und Jugendlichen ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese bereits unmittelbar nach der Einreise eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Schule besuchen und dort zielgerichtet gefördert werden. Gerade der Kontakt mit einheimischen Kindern begünstigt ganz entscheidend die Integration und den Bildungserfolg.

Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Krippen- bzw. Kindergartenplatz). Die öffentliche Hand finanziert Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Elternbeitrags. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Kinder und Jugendliche von Asylbewerbern unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht. Die Schulpflicht besteht zumindest bis einschließlich des 17. Lebensjahres. Die Schulpflicht in Baden-Württemberg knüpft an den sog. „gewöhnlichen Aufenthalt“ an. Im Schulgesetz wurde eine Klarstellung eingefügt, dass dieser auch bei Asylbewerbern vorliegt, zumindest wenn sie sich seit 6 Monaten im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten. Dies bedeutet, dass die Schulpflicht auch dann durchgesetzt werden kann, wenn das Kind sich dem Schulbesuch entzieht. Von der Schulpflicht zu trennen ist das Recht auf Schulbesuch. Dieses besteht nach Art. 11 der Landesverfassung bereits dann, wenn das Kind / der Jugendliche hier seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, d.h. spätestens mit Verlegung der Familie in die Stadt- und Landkreise. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Schulen und Schulbehörden den Schulbesuch ermöglichen.

Meistens besuchen die Kinder und Jugendlichen, sofern sie noch nicht ausreichend Deutsch können, die sogenannten internationalen Vorbereitungsklassen und kommen danach in die „normale“ Klasse mit ergänzender Unterstützung, um am Regelunterricht erfolgreich teilnehmen zu können.

Sind die Kinder schon älter, muss überlegt werden, in welche Schulart das Kind/der Jugendliche wechseln soll (Gymnasium,

Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule, berufliche Schule usw.). Hierbei ist es wichtig, die bisherige Bildungsbio-graphie des Kindes im Blick zu haben. Wenn das Kind von seinen bisherigen Schulleistungen (die noch nicht vorhandenen Deutschkenntnisse ausgeblendet), ein Gymnasium oder eine Realschule erfolgreich besuchen könnte, sollte es dort eingeschult werden. Hier ist die nötige Förderung vorgesehen und organisierbar. Sehr hilfreich sind Patenschafts-Modelle oder ergänzende Förderangebote, an der oft auch ehrenamtlich Engagierte mitwirken.

Nach einem Schulabschluss (oder mit anerkanntem ausländischem Schulabschluss) dürfen Asylbewerber auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Berufsausbildung beginnen (siehe unten). Vor Abschluss der Ausbildung kann oft erreicht werden, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

3.4 Ausbildung, Anerkennung beruflicher Qualifikationen, „Zugang“ zum Arbeitsmarkt

Um langfristig in Deutschland erfolgreich zu sein, sollte eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erfolgen. Bildung und Ausbildung schützt langfristig am besten vor Arbeitslosigkeit. Arbeitslosigkeit und damit fehlende Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln kann – je nach Stand der Verfestigung des Aufenthalts– auch aufenthaltsrechtliche Folgen haben.

Um im qualifizierten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, gibt es die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Sind diese nicht vorhanden oder ist die Anerkennung nur schwer zu erreichen, empfiehlt es sich in Deutschland eine berufliche Ausbildung (ggf. erneut) abzuschließen. Dieser Weg kann auch ein vom Ausgang des Asylverfahrens unabhängiges Aufenthaltsrecht eröffnen. Für eine Berufsausbildung sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich und der für die Ausbildung notwendige Schulabschluss (z.B. durch Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses). Auch über die Angebote der beruflichen Schulen lässt sich möglicherweise der Übergang in eine berufliche Ausbildung schneller realisieren. Hier ist eine sorgfältige Beratung im Einzelfall unverzichtbar.

Die „Arbeitserlaubnis“ / „Erwerbstätigkeitserlaubnis“ durch die Ausländerbehörde

Nicht-EU-Bürger dürfen in Deutschland nur arbeiten bzw. eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die Ausländerbehörde dies erlaubt (hat) bzw. die Ausübung der Erwerbstätigkeit schon durch das Gesetz selbst erlaubt ist.

Mittlerweile dürfen Ausländer mit allen Aufenthaltstiteln aus humanitären und familiären Gründen arbeiten (= unselbstständige Erwerbstätigkeit). Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte dürfen auch selbstständig tätig sein, bei den anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen kann eine selbstständige Tätigkeit erlaubt werden. Bei Asylbewerbern und Geduldeten besteht in den ersten 3 Monaten nach dem Asylgesuch (= Registrierung in der Erstaufnahme) ein Erwerbstätigkeitsverbot. Sind 3 Monate vorbei, dürfen Asylbewerber und Geduldete eine Berufsausbildung machen. Dies gilt für jeden Ausbildungsberuf ohne Einschränkungen.

Geht es um eine andere Beschäftigung, besteht nach Ablauf der 3-Monatsfrist für Asylsuchende und Geduldete ein so genannter nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Dies bedeutet, dass für eine konkrete Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber – vor Abschluss eines Arbeitsvertrags - eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden muss. Die Ausländerbehörde prüft dann in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungserlaubnis im konkreten Einzelfall erteilt wird. Sie wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde im Einzelfall erlaubt, wenn die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit zustimmt. Die ZAV prüft im Rahmen des Zustimmungsverfahrens,

- ob bevorrechtigte (einheimische) Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (sog. Vorrangprüfung) und
- die sog. Arbeitsbedingungen. Bei den Arbeitsbedingungen wird vor allem geprüft, ob Mindestlohn bezahlt wird und der entsprechende Tariflohn.

Wegen dieser Vorrangprüfung ist es sehr schwierig in den ersten 15 Monaten eine Beschäftigungserlaubnis für eine Helfertätigkeit zu erhalten. Eine qualifizierte Tätigkeit – sofern die Person die Voraussetzungen mitbringt – kann in der Regel leichter erlaubt werden, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Chancen auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis bestehen deshalb vor allem dann,

wenn der potenzielle Arbeitgeber ein Stellengesuch so genau beschreibt, dass nur wenige Personen diese spezifischen Erfordernisse erfüllen und der Asylbewerber genau diese besonderen Kenntnisse mitbringt. Nach Ablauf von 15 Monaten (seit dem Asylgesuch gerechnet) wird keine Vorrangprüfung mehr durchgeführt. Dann darf die ZAV nur noch prüfen, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind. Nach Ablauf von 4 Jahren wird die Erwerbstätigkeitserlaubnis erteilt, ohne dass die ZAV zu beteiligen ist.

§ 33 der Beschäftigungsverordnung enthält eine Sonderregelung bei den Geduldeten. Hier ist die Verhängung eines Erwerbstätigkeitsverbots möglich. Dies ist möglich, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei dem Ausländer aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. „Zu vertreten“ ist das Abschiebungshindernis insbesondere, wenn es durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt wurde; auch die mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung kann entsprechend bewertet werden. Diese vorwerfbareren Handlungen bzw. die Nichtmitwirkung müssen ursächlich für die Nicht-Abschiebbarkeit sein, damit die rechtlichen Voraussetzungen für ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen. Allein das jemand nicht ausreist, obwohl er es vielleicht könnte, ist nicht ausreichend.

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten durch eine Berufsausbildung bzw. ein Studium in Deutschland

Wenn ein Ausländer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abschließt, kann eine Aufenthaltserlaubnis als internationale Fachkraft erteilt werden (§ 18 AufenthG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Beschäftigungsverordnung). Erfolgt die Ausbildung in einem Mangelausbildungsberuf, ist möglicherweise mit Zustimmung der ZAV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken möglich. Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens. Gegebenenfalls muss das Visumsverfahren nachgeholt werden (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Steht der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung kurz bevor, bestehen Möglichkeiten, bei einem ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung zu verlängern. Schließt ein Ausländer ein Studium in Deutschland erfolgreich ab und findet er einen den Lebensunterhalt sichernden akademischen Arbeitsplatz, kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt werden. Für Geduldete sind vergleichbare Möglichkeiten im § 18a AufenthG geregelt.

Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen

Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig (weitere Informationen unter: <https://rpinternet.service-bw.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>). Soll ein Studium an einer Universität aufgenommen oder fortgesetzt werden, entscheidet die jeweilige Hochschule über die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung und von bisherigen Studienleistungen (weitere Infos: www.studieren-in-deutschland.de, www.daad.de). Soll ein neues oder ein weiterführendes Studium an einer Hochschule aufgenommen werden, ist das Studienkolleg der Hochschule Konstanz die zuständige Stelle. Alle wichtigen Informationen dazu finden Sie unter: <http://www.htwg-konstanz.de/Bewerbung.124.0.html>.

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

2012 ist das Bundesanerkennungsgesetz in Kraft getreten, 2014 das Landesanererkennungsgesetz für die landesrechtlich geregelten Berufe. Grundsätzlich können für fast alle Berufe im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen in Deutschland anerkannt werden, wenn die Berufsausbildung gleichwertig ist, d.h. keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bestehen größere Unterschiede, ist es teilweise möglich, über eine Anpassungsmaßnahme oder eine Kenntnisprüfung zur vollen Anerkennung zu kommen. Es gibt in Deutschland 81 bundesrechtlich (davon 41 zulassungspflichtige Handwerks-Meisterberufe) und 18 landesrechtlich reglementierte Berufe, die nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn hierzu eine besondere Erlaubnis erteilt wurde (z.B. der Beruf des/der Krankenpfleger/in). Das heißt, für die Berufsausübung ist eine Anerkennung zwingend erforderlich.

Die Mehrheit der Berufe in Deutschland sind jedoch sogenannte nicht-reglementierte Berufe. Diese dürfen auch ohne formelle Anerkennung ausgeübt werden. Dies betrifft fast alle Studienberufe und die meisten Ausbildungsberufe (z.B. in den meisten handwerklichen Berufen im Angestelltenverhältnis). Bei den letzten kann ein Anerkennungsverfahren jedoch sinnvoll sein. Denn ein potenzieller Arbeitgeber kann die Qualifikation besser einschätzen und eine tarifliche Einstufung ist möglich. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Informatik etc.) ist eine Anerkennung weder nötig noch möglich. In diesen Berufen kann man sich direkt auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Für diese Art der (freien) Arbeitssuche besteht aber die Möglichkeit, eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Diese kann bei Bewerbungen unter Umständen hilfreich sein. Die Zeugnisbewertung ist keine Anerkennung und hat keinerlei rechtliche Folgen. Jeder Arbeitgeber entscheidet selbst, wie viel ihm so eine Zeugnisbewertung wert ist. Mehr Informationen dazu unter: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung-hochschulqualifikationen.html>. Für die Anerkennungsverfahren gelten bei den einzelnen Berufen teilweise unterschiedliche Regelungen und es sind unterschiedliche Stellen dafür zuständig, z.B. Das Regierungspräsidium Stuttgart bei den Gesundheitsberufen und Erzieher/innen, die Handwerkskammern für die Handwerksberufe, für die Berufe der Industrie- und Handelskammern die IHK-Forsa in Nürnberg.

Mit den neuen Anerkennungsgesetzen können auch Asylbewerber und Geduldete ein Anerkennungsverfahren durchführen. Für Flüchtlinge gibt es auch Möglichkeiten, bei (teilweise) fluchtbedingt fehlenden Unterlagen diese durch andere Formen der Glaubhaftmachung bzw. durch Arbeitsproben etc. zu ersetzen. In einigen Fällen kann es bei großen Unterschieden zur deutschen Ausbildung oder bei fehlenden Nachweisen zielführender sein, in Deutschland die Ausbildung erneut zu absolvieren (ggf. unter Anrechnung von Ausbildungszeiten). Ratsuchende sowie Beratungsstrukturen in den Stadt- und Landkreisen werden in diesen Fragen unterstützt durch die Kompetenzzentren für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und des IQ-Netzwerkes für die vier Regierungsbezirke in Baden-Württemberg (siehe www.anerkenntnisberatung-bw.de). Weitere Informationen außerdem auch auf: www.anererkennung-in-deutschland.de.

3.5 Soziale Absicherung und Asylbewerberleistungsgesetz – Spezielles Sozialrecht für Flüchtlinge

Für Flüchtlinge, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bestehen keine Unterschiede zu anderen Arbeitnehmern bezüglich Kranken-, Renten-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung. Bezüglich der Familienleistungen Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld gibt es Leistungsausschlüsse bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln sowie bei Asylbewerbern und Geduldeten. Bei den humanitären Aufenthaltstiteln ist der Ausschluss rechtlich umstritten.

Flüchtlinge, die sich noch mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder eine Duldung erhalten haben, bekommen – wenn sie ihre Existenz nicht aus eigenem Einkommen bzw. zunächst aufzbrauchendem Vermögen sichern können – Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer von 15 Monaten. Danach erhalten Asylbewerber und Geduldete zwar weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber sog. Analog-Leistungen entsprechend dem SGB XII, die in der Höhe dem SGB II/SGB XII entsprechen. In der Erstaufnahme erhalten die Asylbewerber Sachleistungen in Form von Lebensmitteln, etc. bzw. Kantinenessen zuzüglich Barbetrag (Taschengeld). In der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung müssen die Leistungen in der Regel in Bargeld ausbezahlt werden. Sachleistungen sind nur noch im

begründeten Einzelfall zulässig, z.B. wenn in einer Familie die Leistungen nicht sachgerecht verwendet werden (Beispiel: ein Familienmitglied finanziert damit seine Alkoholsucht, die anderen haben nichts zu essen).

Erhalten Flüchtlinge eine Anerkennung bzw. einen Status und damit eine Aufenthaltserlaubnis, geht die Zuständigkeit an das Jobcenter über, bei dem dann bei Bedarf Sozialleistungen nach SGB II oder XII (Sozialamt) beantragt und bewilligt werden müssen, solange der Flüchtling über kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügt. Unter das SGB II fällt, wer arbeitsfähig ist, ansonsten besteht bei Bedürftigkeit ein Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII.

3.6 Gesundheitsversorgung

Eingeschränkte medizinische Versorgung

Besonders gravierend sind die nach wie vor bestehenden Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen, die mindestens für die ersten 15 Monate ihres Aufenthalts gelten: Die Behandlungskosten werden allein über die Leistungsbehörde nach dem AsylbLG beim Stadt- bzw. Landkreis finanziert. Eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse ist zunächst nicht vorgesehen – zumindest solange der Flüchtling nicht arbeitet. Jeder Stadt- und Landkreis regelt den Zugang zu Ärzten unterschiedlich. In einigen Kreisen müssen sich die Flüchtlinge vor jedem Arztbesuch einen Krankenschein bei der Behörde abholen. In manchen Kreisen können sie direkt zum Arzt gehen, der dann mit der Behörde in Kontakt tritt. Bei Drucklegung liefern noch die Verhandlungen zur Einführung der Krankenversicherungskarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, damit diese an der normalen Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung teilnehmen können. Wie die Gesundheitsversorgung am Wohnort der Flüchtlinge funktioniert, sollte frühzeitig in Erfahrung gebracht werden. Falls akuter, zeitnaher Handlungsbedarf besteht, führen diese Regelungen zu Verzögerungen und können teilweise schwerwiegende Folgen haben. Bei akutem Behandlungsbedarf mit der Notwendigkeit zum sofortigen Handeln muss der Arzt in der ambulanten Versorgung bzw. das Krankenhaus die sofort notwendigen Untersuchungen und Behandlungen vornehmen; die Kosten werden dann im Nachhinein abgerechnet.

In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen (§ 4 Asylb-LG). Die Kosten für Behandlungen chronischer Erkrankungen oder Erkrankungen, die nach Meinung der Behörden „auf-schiebbar“ sind, müssen gesondert in einem langwierigen Prozess nach § 4 bzw. 6 AsylbLG beantragt werden. Einem Antrag auf Kostenübernahme bei der Leistungsbehörde, abgesichert durch ärztliche Atteste und Gutachten, folgt die Einschaltung des zuständigen Gesundheitsamtes zur Beurteilung der „Notwendigkeit“.

Auf Grund der langen Kommunikationswege zwischen den Behörden kann es Wochen, manchmal Monate dauern, bis entsprechende Behandlungen eingeleitet werden können, wenn die Notwendigkeit tatsächlich bestätigt wurde. Einige Arzt- und therapeutische Praxen schrecken vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zurück oder kennen die Wege nicht, so dass Flüchtlinge in ihrer schwierigen gesundheitlichen Verfassung teilweise allein gelassen werden.

Besonders problematisch sind die Versorgung mit Sehhilfen, Zahnersatz und die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen. Zwar sieht das AsylbLG für besonders Bedürftige wie Folter- und Gewaltopfer oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (d.h. Jugendliche, die ohne Schutz ihrer Familie einreisen) inzwischen den Zugang zu erforderlicher medizinischer und sonstiger Hilfe vor, aber der hohe Verwaltungsaufwand bis zur Behandlung bleibt. Auch Flüchtlinge im Asylverfahren und mit einer Duldung haben ein Recht auf Prophylaxe und Teilnahme an den Schwangeren- sowie weiteren „gebotenen“ Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Gelegentlich ist aber die freie Arztwahl hierbei eingeschränkt.

Sobald eine Person unter das SGB II fällt (siehe oben), ist sie pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und erhält eine normale Krankenversicherungskarte.

Krank und ohne Papiere – Versorgung illegalisierter Flüchtlinge

Menschen, die sich ohne Papiere und damit ohne gültigen Aufenthaltsstatus und ohne Krankenversicherung in Deutschland aufhalten, haben keinen offiziellen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Organisationen wie z.B. das „Medi-Netz“ oder „die Malteser Migranten Medizin“ (MMM) finden Ärzte, die Menschen auch ohne Papiere zeitnah behandeln, und klären auch die Kostenübernahme. Viele Illegalisierte haben Angst, Krankenhäuser und Ärzte aufzusuchen, da dort ihre Identität nachgefragt und an Behörden weitergegeben werden könnte. Rechtlich greift in den meisten Fällen die ärztliche Schweigepflicht. In der Praxis ist es hilfreich, wenn ggf. in Gesprächen mit den Ärzten Wege gefunden werden, damit die Anonymität gewahrt bleibt.

Was können Sie tun?

- Bei nicht nachvollziehbaren Abrechnungen (Strom, Wasser, Heizung) klären Sie, welche Kosten von wem übernommen werden sollten.
- Klären Sie, ob die Person unter Schmerzen leidet oder akuten Behandlungsbedarf hat.
- Informieren Sie sich, wie das zuständige Sozialamt das Aufsuchen von Ärzten geregelt hat (erst Krankenschein abholen, dann zum Arzt oder ...).
- Wichtig: Vermitteln Sie an oder holen Sie sich Unterstützung bei Flüchtlingsberatungsstellen

3.7 Traumatisierte Flüchtlinge, Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Flüchtlinge haben aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, Kriegserlebnissen, Flucht- und Vertreibungserfahrungen oft seelische und körperliche Verletzungen erlitten. Häufig sind sie Opfer von sexualisierter Gewalt geworden. Fachleute gehen davon aus, dass weltweit rund 40% aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTBS) leiden, mit steigender Tendenz. Viele Flüchtlinge befinden sich außerhalb ihres gewohnten sozialen Umfeldes, soziale und familiäre Netzwerke fehlen. Sie haben nahe Angehörige verloren oder zurückgelassen, so dass ihnen in dieser schwierigen Situation kaum der dringend benötigte Halt gegeben werden kann. Konflikte und Flucht führen oft zu großen Lücken in der medizinischen Versorgung. Häufig sind Kleinkinder nicht ausreichend oder nur unregelmäßig gegen vermeidbare Krankheiten geimpft worden.

Kinder leiden nicht selten mit bei seelischen Belastungen ihrer Eltern. Mädchen und Frauen sind in Kriegen, Bürgerkriegen und sonstigen Konflikten, aber auch während der Flucht besonderen Gefahren ausgesetzt; dieses kann sich auch in der Flüchtlingsunterbringung hier in Deutschland fortsetzen. Nicht selten wird ihre Abhängigkeit, Ausweg- und Mittellosigkeit sowie Unwissenheit beispielsweise von Schleusern und Menschenhändlern ausgenutzt. Oftmals sind sie Opfer von sexueller Gewalt. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung sowie Vergewaltigung haben tiefgreifende körperliche und seelische Folgen. Auch abgebrochene Schwangerschaften oder Früh-/Totgeburten können bei Frauen Spuren hinterlassen haben. Häufig befinden sich unter Flüchtlingen schwangere Frauen, die hier erstmals eine gynäkologische und medizinische Versorgung erhalten. Es ist wichtig, Risikoschwangerschaften zu erkennen; die Mütter müssen auf die Geburt in einer neuen Umgebung vorbereitet werden.

Jungen und Männer sind häufiger von Traumatisierungen im Zusammenhang mit Kriegseinsätzen, Gefängnisaufenthalt und Folter betroffen. Folteropfer leiden zu einem hohen Prozentsatz (geschätzt 70-80%) an einer PTBS und weiteren begleitenden Störungen wie mittleren bis schweren Depressionen, Angststörungen, Phobien sowie chronischen Schmerzstörungen mit somatischen und psychischen Faktoren. Dadurch ist diese Gruppe oft besonders hoch psychisch und physisch belastet und somit ebenfalls sehr schutzbedürftig. Alle traumatisierten Flüchtlinge sollten so frühzeitig wie möglich aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen und in ruhige Privatwohnungen verlegt werden, um eine Retraumatisierung und Chronifizierung der PTBS zu vermeiden.

Trauma

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung von sich selbst und der Welt erschüttert. Ob sich nach traumatischen Erlebnissen eine Posttraumatische Belastungsstörung entwickelt, hängt stark von der Persönlichkeit, dem sozialen Hintergrund, der Resilienz und vorhandenen Ressourcen des Flüchtlings ab. Die Symptome, die plötzlich auftreten oder sich über einen längeren Zeitraum entwickeln können, werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet. Die Symptomatik, die bei Kindern und Erwachsenen variieren kann, ist möglicherweise in ihrer Ausdrucksform, also in seinen Symptomen, kulturell geprägt. Daher ist eine gute Anamnese und Diagnostik durch einen Psychiater oder Psychologen wichtig. Das Problem ist allerdings oft die Sprachbarriere, wenn kein geeigneter Dolmetscher zur Verfügung steht. Es sollte vermieden werden, Familienangehörige, insbesondere Kinder des Flüchtlings, als Dolmetscher einzusetzen, da diese nicht die nötige emotionale Distanz haben. Die Behandlungszentren für Folterüberlebende verfügen aus dieser Erfahrung heraus daher schon seit vielen Jahren über einen Pool von Dolmetschern, die regelmäßig geschult werden.

Hinweise auf psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen können folgende Verhaltensweisen sein:

- Ständige Gedanken und Rückblenden an das traumatische Erlebnis („Flashbacks“)
- Massive Versuche, das traumatische Erlebnis zu ignorieren, nicht darüber zu reden oder daran zu denken (Vermeidung, Verdrängung)
- Gefühle emotionaler Betäubung und der Isolation
- Andauernde Schlafstörungen und Alpträume
- Grübelneigung / Grübelzwang
- Nervosität / Reizbarkeit / Neigung zu aggressiven Verhaltensweisen
- Ängste und Schreckhaftigkeit („Hyperarousal“, „Hypervigilanz“)
- niedergedrückte Stimmung, häufiges Weinen
- Gedächtnis-, Erinnerungs- und Konzentrationsstörungen, Entscheidungsschwierigkeiten
- Interesse- und Lustlosigkeit, niedriges Selbstwertgefühl
- Misstrauen sowie Schuld- und Schamgefühle
- Angst, verrückt zu sein oder verrückt zu werden
- Gefühle von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit, Sinnlosigkeit, die zu Suizidgedanken und -versuchen führen können
- Vielfältige körperliche Beschwerden (oft verbunden mit chronischen Schmerzen)

Sollten Sie diese Verhaltensweisen bei Flüchtlingen beobachten, ist es angebracht, professionelle, hauptamtliche Unterstützung zu kontaktieren. Vermitteln Sie zu professionellen Stellen, psychosoziale Zentren, nehmen Sie Kontakt zu Flüchtlingsberatungsdiensten auf. In Baden-Württemberg gibt es ein Netz von Beratungs- und Behandlungszentren für Folteropfer. Sie bieten Hilfe bei der Suche nach einem Therapieplatz sowie eine Krisenintervention an, es sind auch therapeutische Angebote möglich. Auf der Seite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer finden Sie die Kontaktadressen von Beratungsstellen in Baden-Württemberg:

<http://www.baff-zentren.org/einrichtungen-fuerfolteropfer/mitgliedszentren-und-foerdermitglieder/>.

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Dies kann sich in vielerlei Hinsicht auswirken. Sie zweifeln z.B. an sich selbst oder ihren Fähigkeiten und sind deshalb mutlos, etwas Neues zu beginnen. Manchmal fällt es dem Flüchtling nicht leicht, um Hilfe nachzusuchen. Oder er fordert massiv ein, was er doch teilweise selbst leisten kann. Einige Flüchtlinge kontaktieren aufgrund ihres Misstrauens oder ihrer Unsicherheit gleich mehrere Berater. Dabei erhalten sie oft auch unterschiedliche Auskünfte und wissen dann nicht mehr, woran sie sich orientieren sollen. Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber oder geduldeter Flüchtling sowie die Unsicherheit während des Dublin-Verfahrens sind stark belastend und können zu „Re-Traumatisierungen“ durch das erneute Gefühl von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein führen. Ängste, eventuell doch in das Heimatland zurück zu müssen, können viel Energie blockieren und den Lebensmut einschränken. Die Erfahrung der betreffenden Person, etwas für sich zu tun, etwas aktiv zu gestalten, Selbstwirksamkeit zu erfahren, ist bedeutend für die Traumabewältigung.

Einige Flüchtlinge leiden schon seit Jahren an Beschwerden, wurden aber aufgrund eingeschränkter Krankenhilfeleistungen (siehe 3.6), sprachlicher Probleme und isolierter Unterbringung häufig keiner ausreichenden Behandlung zugeführt. Diese Erfahrungen können auch das Asylverfahren beeinflussen, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, über die schrecklichen Erlebnisse zu sprechen. Oft bestehen auch nach den Erfahrungen im Heimatland Ängste, mit einem Beamten zu sprechen, so dass viele wichtige Aspekte während der Anhörung verschwiegen werden, die jedoch für eine positive Entscheidung im Asylverfahren relevant sein können. Auch Widersprüche, die beim Asylvortrag auftreten, sind keine Seltenheit; sie sind überwiegend auf durch Traumatisierung bedingte Gedächtnisstörungen zurückzuführen. Häufig wird dann später eine psychologisch-fachliche Begutachtung zur gesundheitlichen Situation des Betroffenen erforderlich.

Für Sie wichtig zu wissen

Bei Flüchtlingen werden häufig folgende Erkrankungen in unterschiedlicher Schwere diagnostiziert:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Depressionen oder Angststörungen
- Psychosomatische Beschwerden

Folter- und Kriegserfahrungen, aber auch langjährige Unterdrückung und Diskriminierung als Gruppe sind hier besonders massive Auslöser. In diesen Fällen braucht es oft fachlichen Rat, um Betroffenen weiter zu helfen. Psychologen mit fundierten Zusatzausbildungen, die in diesem Bereich besonders geschult sind, können Beratung, Therapie und Begutachtung anbieten oder vermitteln. Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellung bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung sowie Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern.

3.8 Gesellschaftliche Integration - weitere Angebote für Flüchtlinge

Freizeitgestaltung für Flüchtlinge – Angebote sind jederzeit willkommen!

Flüchtlingskinder haben in ihren oft sehr engen Unterkünften fast keinen Raum zum Spielen, wenig Raum für Bewegung. Das stellt besonders Familien vor große Herausforderungen. Engagement und eine Angebotsstruktur für zusätzliche, ergänzende Spiel- und Sprachförderung für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sind gefragt. In Schulen und Unterkünften oder auch Jugendeinrichtungen in der Nähe von Wohnorten finden sich nur sehr wenige Angebote, die diese Zielgruppe mit einbeziehen und den Spracherwerb und das Einleben in die hiesige Bildungsgesellschaft und Umgebung erleichtern könnten.

Dabei gibt es so viele Möglichkeiten. Vielleicht haben Sie schon Ideen dazu?

- vielfältige Angebote der Kirchengemeinden
- Angebote der Hausaufgabenhilfe
- Kooperation mit einem Sportverein in der Nähe
- Spielkreise
- Kunstaktionen
- Ausflüge in Stadtwald, Parks, Zoo und Museen
- die Einladung in Jugendzentren, Jugendtreffs und offene Jugendarbeit
- die Teilnahme von Flüchtlingskindern an Ferien- und Freizeitaktivitäten

Angebote zur Sprachförderung von Erwachsenen und Kindern, Spiel- und Freizeitgruppen in der Unterkunft oder unmittelbarer Nähe sind hilfreich. Aber auch das Kennenlernen der Umgebung, z.B. dadurch, dass Ausflüge und Museumsbesuche organisiert werden, ist für jugendliche Flüchtlinge oft ein „Highlight“. Ob Sie sich für die Unterstützung eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe entscheiden: Sie werden gebraucht. Es gibt viel zu tun. Aber Sie müssen nichts allein machen. Die Beratungsstellen können hier mithelfen, ggf. Kooperationspartner besorgen. Viele Flüchtlinge lassen sich auch gern zur Organisation von Aktivitäten ansprechen und einbeziehen.

Aber auch erwachsene Flüchtlinge freuen sich, wenn sie dem Alltag im Wohnheim entkommen und sich gemeinsam mit Einheimischen an Aktivitäten beteiligen können. Sie haben beispielsweise Freude an gemeinsamen Handarbeiten, kreativem Tun, Gesprächen, und natürlich auch an der Entdeckung der Umgebung. Sie entdecken gern mehr von den zahlreichen kulturellen Facetten in Deutschland oder präsentieren ihre Herkunftskultur. Häufig sind Flüchtlinge hoch motiviert, ihre Sprachkenntnisse in Gesprächskreisen, Sport und Hobbygruppen zu erweitern oder Arbeitsstätten in Deutschland kennen zu lernen. Interkulturelle Begegnungen und die Kontaktaufnahme zu „Einheimischen“ sind dabei hilfreich. Textilwerkstätten, Repaircafés oder Kochtreffs bieten die Möglichkeit, sich außerhalb der Unterkünfte zu treffen, die eigenen Gaben einzusetzen und zu entwickeln. Sie bieten den Flüchtlingen die Gelegenheit, das Leben am neuen Wohnort besser kennenzulernen – und gleichzeitig auch etwas von ihrer eigenen Kultur einzubringen.

4. Begleitung, Beratung und Unterstützung: Zusammenspiel von ehrenamtlichem Engagement und Fachberatungsstellen

4.1 Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge

Willkommen heißen – begleiten – beteiligen

Wenn in einem Ort oder einem Stadtteil eine Flüchtlingsunterkunft eröffnet wird, entsteht eine neue Situation. Fremde Menschen ziehen hinzu, die selbst keinen Einfluss auf die Entscheidung haben, wo und wie sie untergebracht werden. Die Lebensumstände und die Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften machen es Asylsuchenden nicht leicht, in der Gesellschaft anzukommen und sich zu integrieren. Sie kennen die Sprache nicht, Alltagsleben und Kultur sind ihnen fremd.

Wer sich als engagierter Anwohner einbringen und auch andere für die Unterstützung der Flüchtlinge begeistern möchte, geht am besten zunächst mit Fragen auf alle Beteiligten zu. Die unterbringenden Behörden und Fachstellen vor Ort (Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Sozialdienst der Stadt/Gemeinde) können dazu um Informationen gebeten werden. Helfen Sie, Informationsveranstaltungen zu organisieren und bekannt zu machen.

Stellen Sie Fragen:

Woher kommen die zu erwartenden Flüchtlinge?

Was mussten diese für eine Flucht auf sich nehmen?

Wer soll in der geplanten Unterkunft untergebracht werden, sind es Familien mit kleinen Kindern oder junge Männer?

Was brauchen sie jetzt an Unterstützung?

Welche Unterstützungsmöglichkeiten sind vor Ort vorhanden?

Welche ehrenamtliche Hilfe wird vor Ort benötigt und wer kann diese koordinieren?

Wenn die Möglichkeit besteht, können auch Flüchtlinge selbst von ihrer Heimat und ihrer Geschichte erzählen. Gesichter und Geschichten schaffen Verständnis und helfen Vorbehalte und Berührungspunkte abzubauen. Allerdings sollte Verständnis gezeigt werden, wenn dies nicht möglich ist, da nicht jeder bereit oder in der Lage ist, über sein Schicksal zu sprechen. Erzählen Sie auch von sich, aus Ihrem Leben, so dass ein Gleichgewicht in der Kommunikation entstehen kann.

An vielen Orten finden sich schnell ehrenamtlich Engagierte, Initiativen und Kirchengemeinden, die den Neuankommenden erste Anschlussmöglichkeiten an das gesellschaftliche Leben eröffnen und ihnen vermitteln, dass sie hier in Deutschland und in der Gemeinde vor Ort willkommen sind und sich einbringen können. Dabei sollte es neben dem gemeinschaftlichen Zusammenleben in der Gemeinde darum gehen, ein höchstmögliches Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und Hilfe,

z.B. bei der Alltagsbewältigung, beim Spracherwerb und beim Umgang mit Behörden anzubieten. Die ehrenamtlich Engagierten, Initiativen und Kirchengemeinden vor Ort können und sollten dazu ihrerseits Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen. Zu empfehlen ist die Kontaktaufnahme zu den Fachstellen in den Kirchenbezirken/Dekanaten/bei den Wohlfahrtsverbänden, die Initiativen, Ehrenamtliche und Kirchengemeinden begleiten. In jedem Fall gilt: Die Betroffenen sollten immer auch selbst gefragt werden. Die Neuankommenden bringen selbst viele Erfahrungen, Begabungen und Fähigkeiten mit, die sie einbringen können. Nach diesen Ressourcen sollte Ausschau gehalten werden. Daher immer auch mit den Flüchtlingen und nicht allein über diese sprechen! Sehr zu empfehlen ist, vor Ort einen Runden Tisch mit allen Betroffenen aus Kirchengemeinde, Kommune und Flüchtlingen zu bilden, bei dem Unterstützungsmöglichkeiten, anstehende Probleme und Projekte besprochen werden.

Nachfolgend sind einige Anregungen zusammengestellt, was Initiativen und Kirchengemeinden tun können, um Flüchtlinge willkommen zu heißen, sie zu begleiten, zu unterstützen und zu beteiligen. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Teilhabe ermöglichen

Flüchtlinge sind fremd in unserem Land. Sie kennen unsere Gesellschaft nicht, wissen nicht, wie unser gemeinschaftliches Leben organisiert ist und auch nicht, wie unser Verhaltenskodex aussieht. Ihre Lebensumstände in Gemeinschaftsunterkünften machen es ihnen schwer, in unserer Gesellschaft anzukommen und sich zu integrieren. Indem man die Flüchtlinge ansieht, ihre Namen und Biographien kennt, werden sie sichtbar und bleiben nicht länger hinter den Mauern der Gemeinschaftsunterkünfte anonym. Kennenlernen und Begegnung findet immer in beiden Richtungen statt: Schon länger Ansässige und Neuankömmlinge bereichern sich gegenseitig. Darüber hinaus ermutigen sie ihre Umgebung damit zur Nachahmung.

Die örtlichen Gegebenheiten und die Infrastruktur können bei einem gemeinsamen Spaziergang bekanntgemacht werden. Flüchtlinge können in Gruppen und zu Festen eingeladen werden. Die persönliche Begegnung und das Kennenlernen können für beide Seiten sehr bereichernd sein. Durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Handarbeiten, Musik oder Sport können sich Familien, Jugendliche und Erwachsene näher kennenlernen. Örtliche Vereine können Orte für unkomplizierte Begegnungen sein.

Initiativen können in vielfältiger Weise helfen:

- Besuche von Initiativen /Gemeindegruppen in der örtlichen Gemeinschaftsunterkunft mit Einladungen zu Gesprächsangeboten bei Kaffee und Kuchen
- Integration in Freizeitangebote, in die örtlichen Vereine (Kindergarten, Chor, Sportverein, Feuerwehr usw.), den Menschen Türen öffnen
- Ausflüge in die Umgebung (See, Picknick, Freibad, Zoo, Museum ...)
- Teilhabe am kulturellen Leben fördern (z. B. durch kostenlose Karten für Veranstaltungen in der Region oder indem man Flüchtlinge ins Theater oder zu Stadtteil- oder Gemeindefesten mitnimmt, siehe auch: www.kulturloge-hochtaunus.de)
- Sportereignisse gemeinsam verfolgen
- Interesse an den jeweiligen religiösen Feiertagen und den damit verbundenen Traditionen zeigen
- Flüchtlingen die Gelegenheit geben, wenn gewünscht, von ihrem Land/ihrer Geschichte/ihrer Kultur zu erzählen, wichtig dabei nicht drängen, die „Therapie“ von Traumata gehört in die Hände von Spezialisten (vgl. unter 3.8)
- Interkulturelle Begegnungsabende für Einheimische und Flüchtlinge im Ort organisieren

Praktische Unterstützung im Alltag organisieren:

- Unterstützungsangebote zum Erlernen der deutschen Sprache anbieten: Die Initiative „Teachers on the road“ stellt Arbeitsblätter für Deutschkurse für Flüchtlinge im Internet bereit (<https://nksnet.wordpress.com/mitmachen/>)
- Sprachunterricht (formell oder informell) organisieren bzw. zusätzliche Unterstützung als Ergänzung zum professionellen Sprachunterricht wie Sprachpartnerschaften organisieren
- Babysitten während des Sprachunterrichts anbieten
- Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche
- Begleitung bei Behördengängen und Hilfe beim Verstehen von Behördenbriefen, sowie besonderer Zusammenhänge vor Ort
- Mobilität und Anbindung an die Infrastruktur verbessern (z. B. durch Monatskarten, Fahrdienste oder Bereitstellung von Fahrrädern, Einrichtung einer Fahrradwerkstatt) sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erklären
- Fahrt zum nächsten Supermarkt oder Lebensmittelladen mit Lebensmitteln aus dem Heimatland (z.B. arabisches/asiatisches Geschäft)
- Hilfe bei der Arbeitssuche (z. B. durch gezielte Ansprache von bzw. Vermittlung zu potentiellen Arbeitgeber/innen im Bekanntenkreis oder der Umgebung, sowie bei diakonischen bzw. kirchlichen Arbeitgebern)
- Hilfe bei der Suche nach Praktikums- bzw. Ausbildungsstellen oder Arbeitsplätzen bei örtlichen Betrieben
- Besuche und Besichtigungen von Arbeitsstätten, Betrieben und Universitäten ermöglichen, um Arbeitsfelder und Berufe kennenlernen zu können
- Die Wohnung gemeinsam verschönern und wohnlicher machen
- Bei Arbeitseinsätzen an Sportstätten, Kindergärten, in Stadtparks oder bei einem Umzug gemeinsam mithelfen
- Internet-Zugang organisieren
- Begleitung zum Arzt

Gemeinsames Engagement mit Flüchtlingen und Projekte:

- Eigene Gärten: In einem eigenen Garten können Flüchtlinge ihnen bekanntes Gemüse anbauen und Kontakte zu anderen Gartenbesitzern herstellen. In manchen Regionen gibt es bereits „Interkulturelle Gärten“. Ein Beispiel gibt es hier zu sehen:
<http://www.interkulturellergarten-uhl.de/home.php>
- Hilfe bei der Wohnungssuche (z. B. durch Vermittlung von Wohnraum im Bekanntenkreis, Unterstützung bei der Sichtung von Angeboten in der Tagesspresse, Begleitung bei Wohnungsbesichtigungen usw.). Manchmal ist auch eine Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung sinnvoll.
- Durch die steigende Zahl der Asylsuchenden wächst der Unterbringungsdruck in den Landkreisen. Zur Unterstützung können leerstehende kirchliche Immobilien der Kommune oder dem Landkreis – ggf. temporär – für die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden (frühzeitig im Vorfeld Kontakt aufnehmen mit den zuständigen Fachabteilungen in den Landeskirchen und Diözesen, da oft viele Aspekte bedacht werden müssen). Zusätzlich kann es sinnvoll sein, wenn Hauptamtliche und Ehrenamtliche aus der Kirche die Ausstattung der kommunalen Einrichtungen für Flüchtlinge im Blick behalten und auf Missstände hinweisen.
- Tauschring aufbauen (Gemeindemitglieder und Flüchtlinge bieten ihre Fähigkeiten und Ressourcen an und nehmen sie wechselseitig in Anspruch).
- Kleiderkammern/ Flohmarkt veranstalten.

Religion

Flüchtlinge, die ihre Religion ausüben möchten, können Unterstützung erfahren. Ein großer Teil der Flüchtlinge sind Christen. Sie können ganz unterschiedlichen Konfessionen angehören. Wichtig ist, das Gemeinsame zu betonen und nicht zuerst auf die Unterschiede zu schauen. Unterstützung ist auf vielfältige Weise möglich:

- Einladungen zu Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen (Übersetzungsfragen bedenken, evtl. mehrsprachige Elemente im Gottesdienst)
- Wo gewünscht, Kontakte zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft herstellen.
- Die Fachabteilungen in den Landeskirchen/Diözesen vermitteln auf Anfrage Material und Mitarbeit für Gottesdienste zu Flüchtlingsthemen.
- Bei Taufanfragen von Nichtchristen stehen die Fachabteilungen ebenfalls für Beratung zur Verfügung. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Broschüre „Taufe und Konversion im Asylverfahren“ der Evangelischen Kirche in Deutschland: https://www.ekd.de/download/taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf

Viele Flüchtlinge gehören anderen Religionen an. Hier sind Toleranz und gegenseitiges Lernen gefragt. Zum überwiegenden Teil sind Flüchtlinge anderer Religionszugehörigkeit Muslime. Kontakte zur jeweiligen muslimischen Gemeinde und zum Imam können vermittelt werden. Auch eine Unterstützung z.B. bei den Fahrtkosten zum häufigeren Moscheebesuch während des Ramadans ist hilfreich. An vielen Orten gibt es interreligiöse Dialoggruppen, die gerne ihre Unterstützung anbieten.

Begleitung/Unterstützung bei Behörden und im Asylverfahren

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber und Flüchtlinge meistens weder inhaltlich noch sprachlich verständlich. Gerade bei der Vorbereitung der Anhörung im Asylverfahren benötigen Asylbewerber besondere Unterstützung, die zeitintensiv ist. Ehrenamtliche – ggf. gegen eine gewisse Aufwandsentschädigung – können sich auch als Dolmetscher betätigen, sofern sie die entsprechenden Sprachkenntnisse mitbringen. Gerade in rechtlichen Zusammenhängen ist eine professionelle, qualifizierte Beratung durch Fachberatungsstellen bzw. im Asylrecht erfahrene Rechtsanwälte unverzichtbar. In enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den Anwälten können Ehrenamtliche äußerst unterstützend wirken (vgl. Ausführungen unter Teil 2).

Patenschaften

In vielen Helferkreisen haben sich Patenschafts- und Mentoring-Angebote sehr bewährt. Eine Person begleitet und unterstützt jeweils eine Familie oder einen Flüchtling. Dabei kann es sich um eine alltagsbezogene Begleitung handeln, die alle Aspekte eines gelingenden Ankommens umfasst, aber auch um gezielte, regelmäßige Hilfe im Alltag bei einem bestimmten Thema (Wohnungssuche, Ämtertermine, Sprache, Gesundheit, Mobilität, Arbeit, Schule, Ausbildung, Kinder und Familie). Entscheidend ist dabei, dass es gelingt, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Viele Fachstellen haben eigene Informations- und Schulungsveranstaltungen und Programme für ehrenamtliche Paten entwickelt. Fachberatungsangebote für Flüchtlinge und ehrenamtliche Paten- und Mentoring-Projekte ergänzen sich sehr gut.

Hilfen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, vor allem den sprachlichen Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Manche haben jahrelang keine Schule besucht und sind Analphabeten, teils wegen Bürgerkrieg und Flucht oder weil es ihnen verwehrt wurde. Durch Hausaufgabenhilfe können die Kinder und Jugendlichen besser mitkommen und die deutsche Sprache lernen. Dabei können Paten sehr hilfreich sein und als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, beziehungsweise zwischen Schule und Eltern vermitteln. Bei allen nicht schulischen Aktivitäten sollte vorwiegend die Integration in bestehende Angebote das Ziel sein. Angebote und Pro-

gramme, die sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien wenden, sind nur dann zielführend, wenn sie der Situation der Kinder und Jugendlichen entsprechend, von Experten, entwickelt wurden (z.B. bei Traumatisierung). Insbesondere beim Aufbau von Paten-Beziehungen und vergleichbaren „Tandems“ mit Kindern und Jugendlichen (die sehr hilfreich sein können!) ist es wichtig, Richtlinien zum Anvertrauensschutz zu beachten (siehe Infokasten).

Runde Tische und Koordination

Als sinnvoll hat sich oft erwiesen, vor Ort einen runden Tisch mit allen Betroffenen aus Kirchengemeinde, Kommune und Flüchtlingen zu bilden, bei dem alle anstehenden Probleme und Projekte koordiniert und besprochen werden. Bei rassistisch aufgeladenen Konflikten hilft die Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus „Was tun, damit's nicht brennt?“ weiter: http://www.bagkr.de/wp-content/uploads/wastun_webversion_neu.pdf. Hilfreich ist auch eine ökumenische und interreligiöse Vernetzung mit anderen Kirchengemeinden und z. B. Moscheegemeinden vor Ort. So kann man gemeinsam wirken und baut keine Parallelstrukturen mit ähnlichen Angeboten auf.

Persönliche Voraussetzungen und Zugänge

Die Arbeit mit Flüchtlingen ist anspruchsvoll! Wer sich darauf einlassen will, sollte sich mit einigen Fragestellungen auseinandersetzen:

- Not und Leid sind hier besonders sichtbar. Kann ich den Menschen mit Respekt begegnen und sie auf Augenhöhe ansprechen?
- Wie gut kenne ich meine eigenen Vorurteile? Bin ich z.B. bereit, mich damit auseinanderzusetzen, welche Gefühle eine starke Verschleierung bei mir auslöst, oder Erziehungsmethoden, die von meinen Überzeugungen abweichen?
- Kann ich mich einlassen auf die Situation in den Unterkünften?
- Für die Flüchtlinge ist es wichtig, so angenommen zu werden, wie sie sind, mit all ihren kulturellen und persönlichen Eigenschaften. Kann ich die eigene Lebensart aufzeigen, ohne die andere zu bewerten?
- In der Arbeit mit Flüchtlingen begegnet mir viel Not. Kann ich auch gut für mich sorgen und nach der Arbeit abschalten?
- Beim Umgang mit Schutzbefohlenen und Anvertrauten sind besondere Aufmerksamkeit und die Bereitschaft gefordert, mich auf die Notwendigkeiten des Anvertrautenschutzes und des grenzachtenden Umgangs einzulassen. Bin ich bereit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Grenzen der ehrenamtlichen Arbeit

Flüchtlinge können Unterstützung wirklich gebrauchen. Vorüberlegungen zur persönlichen Motivation, zu Erwartungen, zeitlichen Kapazitäten und Vorstellungen im Hinblick auf konkrete Unterstützungsangebote sind wichtig und hilfreich, um sich selbst effektiv vor Überlastung und auch Enttäuschungen schützen zu können. Es gibt darüber hinaus viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen gerät. Dies kann zum Beispiel in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Traumatisierung, Schulproblemen, Schuldenproblemen oder Suchtverhalten der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Um Ehrenamtliche zu unterstützen, aber auch vor Selbstüberforderung zu schützen, koordinieren und begleiten die Kirchen und Wohlfahrtsverbände mit ihren Fachberatungsstellen das ehrenamtliche Engagement im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Sie unterstützen bei Problemen im Umgang mit Asylbewerbern oder Behörden und bieten gegebenenfalls Lösungen an. Die große Hilfsbereitschaft vor Ort und die überwiegend positive Grundhaltung den ankommenden Menschen gegenüber brauchen fachliche Begleitung und die Koordination der Hilfsbereitschaft. Die Wohlfahrtsverbände vor Ort verfügen neben der notwendigen Fachlichkeit und beispielsweise Schulungsangeboten, auch über gute Kontakte in die Zivilgesellschaft und die Kommunen, so dass sie diese Aufgabe gut erfüllen können.

4.2 Interkulturelle Kompetenz und Ziel des Ehrenamts

Interkulturelle Kompetenz

In der Begegnung von Flüchtlingen und ehrenamtlich Engagierten werden unterschiedliche Bereiche interkultureller Kompetenz besonders angesprochen. Grundsätzlich kann zwischen einer interkulturell kognitiven Kompetenz und einer interkulturellen Handlungskompetenz unterschieden werden. Handelt es sich bei der interkulturell kognitiven Kompetenz eher darum, Kenntnisse zu Herkunftsländern, gesellschaftlichen und politischen Strukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Migrationsprozessen und vieles mehr, zu besitzen, so handelt es sich bei der interkulturellen Handlungskompetenz eher um eine Frage der Haltung. Folgende interkulturelle Fähigkeiten lassen sich unterscheiden:

- Empathie: Bereitschaft zur Einfühlung in Menschen anderer kultureller und sozialer Herkunft und Zugehörigkeit sowie Einfühlung in die Opfer von Vorurteilen, rassistischer Ausgrenzung und Ungleichbehandlung.
- Rollendistanz: Fähigkeit zur Einnahme der anderen Perspektive, der Relativierung der eigenen Sichtweise und einer dezentrierten, kulturellen und sozialen Selbstwahrnehmungsfähigkeit.
- Ambiguitätstoleranz: die Fähigkeit, Ungewissheit, Unsicherheit, Fremdheit, Nichtwissen und Mehrdeutigkeit auszuhalten. Neugierde und Offenheit gegenüber Unbekanntem, Respektierung anderer Meinungen sowie Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit.
- Kommunikative Kompetenz: Sprachfähigkeit, Dialogfähigkeit, Verständnisorientierung und Aushandlungsfähigkeit.

Interkulturelle Kompetenzen erleichtern die Beziehung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen und ermöglichen gegenseitiges Verständnis. Im Rahmen interkultureller Trainings können vorhandene interkulturelle Kompetenzen vertieft und neue Kenntnisse und Sichtweisen hinzugewonnen werden. Auch der Austausch mit anderen Engagierten ermöglicht die Selbstvergewisserung eigener Standpunkte sowie eine Steigerung der Sprachfähigkeit zu Fragen von Asyl, Flüchtlingshilfe, Diskriminierung und vielem mehr. Abgesehen von speziellen Schulungen lernen wir aber auch im Alltag - im gemeinsamen Umgang - mit- und voneinander. Haben Sie Interesse an Menschen und begegnen Sie ihnen möglichst offen - auf Augenhöhe!

Ziel des Ehrenamts und die persönliche Rolle im Ehrenamt

Das Engagement im interkulturellen Kontext sollte auf die Ver selbstständigung der von Ihnen begleiteten Flüchtlinge abzielen. Hier lautet das Stichwort „Hilfe zur Selbsthilfe“, damit Ihr Engagement möglichst nachhaltig wirksam werden kann. Vor diesem Hintergrund richtet sich die Aufmerksamkeit in der Unterstützung und Begleitung in besonderer Weise auf die vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen der zu begleitenden Personen. Ziel helfenden Handelns sollte sein, Flüchtlinge darin zu unterstützen, möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu handeln. Dies erfordert eine bewusste Vorstellung der eigenen Rolle als Helfer sowie eine reflektierte Haltung bezüglich von Nähe und Distanz, Parteilichkeit und Neutralität. Wir möchten dazu ermutigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen zu reflektieren. Dies kann anhand der folgenden Leitfragen geschehen:

Leitfaden zu Reflexion

- Was mache ich und was mache ich nicht?
- Warum mache ich das bzw. warum mache ich das nicht?
- Mit wem mache ich das?
- Wie mache ich das?
- Geht es auch anders?
- Wie machen es Andere?
- Was steckt hinter meiner Motivation?
- Macht mir mein Ehrenamt Spaß oder ist es eher eine Belastung?
- In welchem Netzwerk von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen befindet sich das Engagement?
- Was sollte in professionelle Hände abgegeben werden?

Sehr zu empfehlen ist der gemeinsame Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die Reflexion des ehrenamtlichen Engagements mit anderen Ehrenamtlichen. Idealerweise kann dies mit professioneller Unterstützung, durch eine in der Flüchtlingsarbeit kompetente Fachkraft (Sozialpädagogen), durch Supervisoren oder in Form der kollegialen Beratung verwirklicht werden.

4.3 Zusammenarbeit in Initiativen, Kooperationsformen

Sobald in einem Ort eine neue Flüchtlingsunterkunft eröffnet wird, entsteht unvermittelt oftmals eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Privatpersonen, Kirchengemeinden, Vereine und diverse Gruppen vor Ort möchten sich für Flüchtlinge und Asylbewerber engagieren und diese bei der Eingewöhnung in einer für sie fremden und ungewohnten Umgebung unterstützen. Damit dieses Unterfangen - in einem für alle Seiten ergiebigen Maße - gelingen kann, ist es sinnvoll, Ressourcen zu bündeln und sich gemeinsam in einem Helferkreis oder einer Flüchtlingsinitiative zu organisieren.

Im Kollektiv ist es einfacher, Verbesserungen für die Flüchtlinge vor Ort zu erreichen. Auch der Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten sowie das Organisieren größerer Projekte sind in einem Team von Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Erfahrungshorizonten leichter realisierbar. Haben sich die ersten Helfer in einem Ort zusammengeschlossen, geht es zunächst darum, der neugegründeten Initiative einen Namen zu geben und einige Rahmenbedingungen festzulegen. So muss z.B. geklärt werden, welche Rechtsform der Asylarbeitskreis oder die Flüchtlingsinitiative haben soll: „Sollen wir uns als Verein eintragen lassen? Schließen wir uns einem Wohlfahrtsverband oder einer Kirchengemeinde an oder organisieren wir uns selbstständig und unabhängig? Wollen wir uns auch politisch einsetzen und positionieren oder verstehen wir unsere Arbeit vielmehr als ergänzende Unterstützung in Bereichen der Alltagsbegleitung, Freizeitgestaltung und Sprachförderung von Flüchtlingen?“

Eine in der Praxis bewährte Möglichkeit ist es, sich an Kirchengemeinden oder an einen Wohlfahrtsverband anzuschließen, da dadurch Fragen des Versicherungsschutzes für Ehrenamtliche geklärt sind und die Möglichkeit besteht, Spendenbescheinigungen auszustellen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich als Verein eintragen zu lassen oder sich anderen Initiativen oder bereits bestehenden Asylkreisen anzuschließen.

Einige Helferkreise geben sich vereinsähnliche Strukturen, mit selbstständig arbeitenden Arbeitsgruppen, gewähltem Vorstand und regelmäßigen Koordinationstreffen. Während sich eine Arbeitsgruppe bspw. um die Alltagsbegleitung von Flüchtlingen kümmert, organisiert eine andere Gruppe die Annahme und Ausgabe von Sachspenden und eine dritte Gruppe kümmert sich um die Koordination von Sprachförderangeboten. Weitere denkbare Aufgabenbereiche können sein: Patenschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Behördengänge, Willkommenskultur, Freizeitgestaltung, Finanzen, etc. Im Zuge einer derartigen Aufgabenaufteilung ist eine feste Ansprechperson in jeder Gruppe empfehlenswert, die Gruppentreffen organisiert, sich um den internen Kommunikationsfluss kümmert und regelmäßig mit dem Vorstand und den anderen Gruppenleitern in Kontakt steht.

Schließlich hat jeder Standort unterschiedliche Gegebenheiten und ortsspezifische Besonderheiten, die sich auf die Arbeit der Ehrenamtlichen vor Ort auswirken. Was im ländlichen Raum mit vereinzelt ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie dezentral untergebrachten Flüchtlingsfamilien funktioniert, muss nicht zwangsläufig die perfekte Lösung für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in einer Großstadt bzw. einer großen Gemeinschaftsunterkunft sein. Zudem unterscheiden sich Vorstellungen, Arbeitsweisen, Anliegen und Interessen von Helferkreisen und den darin engagierten Ehrenamtlichen von Ort zu Ort. Eine überall wirksame, perfekte Lösung gibt es nicht, sondern jeder Helferkreis muss für sich eine stimmige Struktur und Arbeitsweise finden. Grundsätzlich gilt: Eine gewisse Strukturiertheit in den Helferkreisen sowie eine Anbindung an die Fachkräfte in der Flüchtlingssozialarbeit mit klaren Absprachen und Zuständigkeiten kann vorteilhaft sein und zu einem vertrauensvollen Miteinander führen. Hierbei hilft es auch, sich immer wieder das gemeinsame Ziel ins Gedächtnis zu rufen: die Unterstützung und die Verbesserung der Lebenssituation der Flüchtlinge vor Ort!

Bei der Gründung einer neuen Flüchtlingsinitiative kommt bald auch die Frage nach geeigneten Räumlichkeiten auf, um sich regelmäßig treffen und austauschen zu können. Aber auch um Angebote wie Sprachkurse, Sachspendenausgaben, Begegnungscafés, etc. für die Flüchtlinge vorzubereiten und anzubieten. Neben Gemeindehäusern und Räumen in Kirchengemeinden, eignen sich ebenso gut Räume von Vereinen, Kultur-, Jugend- und Familienzentren sowie von anderen Initiativen. In jedem Fall sollte im Vorhinein die Übernahme der Mietkosten geklärt werden. Oftmals sind Träger aber auch bereit, Räumlichkeiten vergünstigt oder kostenlos zur Verfügung zu stellen, insbesondere, wenn Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbegleitung als Vereins- oder Gemeindemitglieder auf bereits bestehende Kontakte zurückgreifen können.

Eines der zentralen Themen bei der Neugründung einer Flüchtlingsinitiative ist der Umgang mit Sach- und Geldspenden. Das Thema sollte nicht ausgeklammert, sondern möglichst frühzeitig bedacht und die finanztechnische Abwicklung nach gewissen Standards organisiert werden. In jedem Fall braucht es einen Verantwortlichen für die Buchführung und Verwaltung der Kasse sowie eine Rechnungsprüfung. Vielerorts wird die Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Rechtsberatung, Hilfen zur Familienzusammenführung oder finanzielle Unterstützung für ergänzende Sprachförderung in Erwägung gezogen. Zugleich werden Projekte geplant, Begegnungscafés angeboten und Spielmaterialien für Flüchtlingskinder angeschafft. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich die Helferinnen und Helfer im neugegründeten Helferkreis rechtzeitig gemeinsam überlegen, wofür Spendengelder eingesetzt werden können und sollen. Genauso gut muss überlegt werden, ob und in welchem Rahmen Sachspenden angenommen werden, und wie eine gerechte Verteilung organisiert werden kann.

Zudem empfiehlt es sich, die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des Helferkreises in einer Art „Leitbild“ festzuhalten: „Wer sind wir? Was wollen wir? Wie arbeiten wir? Welche Personen sind bei uns zur Mitarbeit willkommen und welche Rahmenbedingungen müssen alle Personen in unserer Gemeinschaft akzeptieren? Welche Werte und Prinzipien legen

wir unserer Arbeit zu Grunde? Welchen Standpunkt möchten wir vertreten und wie können wir diesen auch im öffentlichen Diskurs mit anderen Akteuren mit Kommune, Stadt, Landrat, Landrat und Wohlfahrtsverbänden, möglichst effektiv einbringen?“

Teilweise gibt es auch schon regionale Zusammenschlüsse von Initiativen im Kreis bzw. in der Region, mit denen man sich vernetzen kann. Landesweit gibt es überdies als Dachorganisation den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V., in dem man Mitglied werden kann. Eine Vernetzung vor Ort und im Landkreis ist empfehlenswert, da sowohl der Flüchtlingsrat wie auch Wohlfahrtsverbände und andere Initiativen Schulungen und Weiterbildungen für Ehrenamtliche anbieten und kostenlose Informationsmaterialien zur Verfügung stellen. Zudem gibt es in jedem Landkreis Gremien, die sich mit dem Thema Migration und Flucht beschäftigen. Sinnvollerweise sind auch ehrenamtliche Initiativen in diesen Gremien vertreten. Auch bereits bestehende Beratungsstellen für Flüchtlinge sowie Kirchenbezirksbeauftragte für Asyl und Migration können kontaktiert und – nach Rücksprache – mit eingebunden werden.

Ehrenamtliches Arbeiten mit Flüchtlingen kann bereichernd und erfüllend sein, ist aber immer auch eine Herausforderung, die manches Mal belastet und die Helferinnen und Helfer mitunter auch bis an die eigenen Leistungsgrenzen führt. Neben asylrechtlichen Fragestellungen geht es um Sozialrecht, interkulturelle Kompetenzen, Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen, Überwindung von Sprachbarrieren sowie immer auch um die Grenzen der eigenen Belastbarkeit. Bei allem Einsatz für andere ist es wichtig, sich selbst nicht aus dem Blick zu verlieren. Regelmäßiger Austausch mit anderen Ehrenamtlichen, bspw. im Rahmen einer monatlich stattfindenden Austauschgruppe (Supervision), ist deshalb essentiell. Manchmal hilft es, wenn wir von unseren guten Erfahrungen berichten, genauso wie von der Not, die uns im Umgang mit den Flüchtlingen begegnet, und dass wir uns bewusst machen: Manch eine Last kann nur gemeinsam getragen, ertragen werden!

4.4 Rahmenbedingungen – Versicherungsschutz

Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte frühzeitig geklärt werden, inwieweit Schäden entstehen können und welcher Versicherungsschutz hier sinnvoll ist bzw. durch die gesetzlichen Regelungen oder im Rahmen von Sammelversicherungen besteht. Diese Handreichung kann hier nur einen kurzen Überblick geben. Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Regelungen und die konkreten Versicherungsbedingungen. Die nachfolgenden Hinweise dienen nur einer ersten Orientierung und erfolgen ohne die Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Haftpflichtversicherungsschutz

Sofern fahrlässig oder vorsätzlich ein Schaden verursacht wird, kann der Schadenverursacher möglicherweise verpflichtet sein, diesen Schaden zu ersetzen. Für solche Fälle ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz zu empfehlen. Möglicherweise besteht dieser schon über eine Privathaftpflichtversicherung.

Haftpflichtversicherungsschutz besteht teilweise auch über das Land BW – Ecclesia Versicherungsdienst GmbH: <http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/startseite/>. Versichert sind hier Ehrenamtliche für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht. Dies jedoch nur, soweit die Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Strukturen erfolgt (siehe oben). In jedem Fall ist dieser Versicherungsschutz jedoch subsidiär, also vorrangig, gegenüber einem etwaig bestehenden anderen Versicherungsschutz.

Erfolgt die Tätigkeit innerhalb der Strukturen der Wohlfahrtsverbände bzw. der Kirchen, so sind Ehrenamtliche und Träger meistens über die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge versichert bzw. entsprechende Sammelversicherungsverträge der Katholischen Diözesen oder der Verbände. Sind die Ehrenamtlichen im Auftrag eines kirchlichen oder diakonischen/caritativen Vereins tätig, so muss sich der Verein das Bestehen des Versicherungsschutzes ggf. über den Sammelversicherungsvertrag bestätigen lassen. Wenden Sie sich in Fragen des Versicherungsschutzes an die Kirchengemeinde bzw. den jeweiligen Wohlfahrtsverband vor Ort. Dieser kann diese Frage dann mit der zuständigen Stelle abklären.

Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung – Unfallkasse BW

Gesetzlich unfallversichert sind ehrenamtlich Tätige, die für Körperschaften (z.B. einen Landkreis), für Bildungseinrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen (z. B. Vereine, Initiativen usw.) tätig sind im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften.

Die gesetzliche Unfallversicherung betrachtet eine Tätigkeit als ehrenamtliche, wenn sie in einem übertragenen Aufgaben- bzw. organisatorischem Verantwortungsbereich, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis, freiwillig und unentgeltlich für andere, möglichst kontinuierlich, ausgeübt wird. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder die Erstattung von Reisekosten steht der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen, solange die Aufwandsentschädigung nicht so hoch ist, dass sie den Charakter eines Entgelts annimmt.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit der unmittelbaren Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Vor- und Nachbereitung in einem inneren Zusammenhang stehen und hierdurch bedingt sind, z.B. auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit und unmittelbare, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Wege.

Soweit Ehrenamtliche in rechtlichen Strukturen tätig sind, erfolgt der Unfallversicherungsschutz über den jeweiligen Träger und die für diesen zuständige Berufsgenossenschaft. Der Träger hat die Anzahl der für ihn tätigen Ehrenamtlichen im Rahmen der jährlichen Abfrage der Berufsgenossenschaft anzugeben.

Etwas zum Thema Verschwiegenheit/Datenschutz:

Auch für die Ehrenamtlichen sollte es selbstverständlich sein, dass sie über Angelegenheiten und Informationen, die sie durch ihre Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wer für einen Träger tätig ist und in diesem Zusammenhang auch mit Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutzgesetze zu tun hat, für den gelten auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Träger hat mittels der jeweils vorgesehenen Verpflichtungserklärungen zum Datengeheimnis darüber zu informieren und dazu zu verpflichten (z.B. siehe <http://www.kirchenrecht-baden.de/showdocument/id/4415>).

4.5 Sprachliche Brücken schaffen: Wo und wie finde ich einen Dolmetscher?

Eine gemeinsame Sprache zu finden, ist für die Unterstützung von Flüchtlingen ein Schlüssel, wenn auch nicht der einzige. Oftmals einigt man sich auf eine Sprache wie Englisch oder Französisch, die für beide Seiten nicht die Muttersprache ist. Auch wenn sich vieles ohne Worte regeln lässt, wenn man sich erst einmal kennengelernt hat, ist es zum gegenseitigen Verständnis und für bestimmte Sachverhalte wichtig, direkt kommunizieren zu können. Auch bei Terminen mit Behörden, beim Arzt, im Kindergarten oder in der Schule stehen keine Dolmetschenden zur Verfügung, und spätestens bei der Erklärung von behördlichen Briefen, die die Flüchtlinge häufig erhalten, ist es hilfreich, eine Person mit den benötigten Sprachkenntnissen hinzu ziehen zu können. Es ist hier mit einer großen Sprachvielfalt zu rechnen, da in den Kommunen Flüchtlinge aus allen Herkunftsländern untergebracht werden.

In der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen können Dolmetscher sowohl die Rolle des Übersetzers als auch die einer Kontaktperson einnehmen. Ebenso wie die Unterstützer sollten auch Dolmetscher darauf achten, sich nicht über das Maß hinaus vereinnahmen zu lassen, das sie selbst einbringen können oder wollen. Aufgrund der gemeinsamen Sprache werden Dolmetscher zudem oftmals auch als Experten wahrgenommen. Beispielsweise kann für Dolmetschende die Weitergabe ihrer privaten Telefonnummer dazu führen, dass diese an andere Flüchtlinge weitergegeben wird, die sie möglicherweise noch gar nicht kennengelernt haben. Daher sollte, wenn möglich, vermieden werden, die Telefonnummer des Dolmetschers direkt an Flüchtlinge weiterzugeben.

Ebenso sollte unbedingt vermieden werden, dass Kinder, die die Sprache oftmals schneller lernen, für ihre Eltern oder andere Flüchtlinge übersetzen!

Um in Baden-Württemberg Dolmetscher zu finden, die die Arbeit vor Ort unterstützen können, sind vor allem die Beratungsdienste für Zuwanderer und Flüchtlinge wichtige Ansprechpartner. An einigen Orten gibt es sog. Dolmetscherpools, zu denen auch andere Stellen Kontakt aufnehmen können. Ggf. macht es Sinn, solche aufzubauen und die Dolmetscher zu schulen. In einigen Kreisen gibt es Integrationslotsen, die Neuzugewanderte herkunftssprachlich bei der Orientierung in der neuen Gesellschaft unterstützen sollen. Auch an Schulen oder Universitäten können Dolmetschende zu finden sein, z.B. Eltern oder ausländische Studierende.

Zur Kunst des guten Dolmetschens

Bei der Einbeziehung von Dolmetschern sind einige Regeln zu beachten, z.B.:

- Fragen Sie die betreffende Person rechtzeitig an und binden Sie sie ein.
- Erläutern Sie der dolmetschenden Person, was das Thema des gemeinsamen Gespräches oder der erforderlichen Begleitung sein wird.
- Nutzen Sie die Chance, Gesprächssituationen, die Ihnen etwas unklar erschienen, kurz mit der dolmetschenden Person zu besprechen.
- Bleiben Sie während des Gesprächs im Kontakt mit dem Flüchtling (halten Sie Blickkontakt zum Flüchtling und sehen Sie nicht nur noch den Dolmetschenden an).
- Planen Sie genügend Zeit für das Gespräch mit Übersetzung ein, damit der Flüchtling Rückfragen stellen kann.

Wenn möglich sollte ehrenamtlich tätigen Dolmetschern zumindest eine Aufwandsentschädigung zukommen.

Wenn kein Dolmetscher vor Ort ist ...

...läuft die Verständigung zwischen Flüchtlingen und Ehrenamtlichen oft mit Händen und Füßen, unterstützt von Bildertafeln, aus dem Internet gezogenen Wörterbüchern, Sprachführern und seit einiger Zeit auch mit Hilfe von Übersetzungsdiensten aus dem Internet. Viele Flüchtlinge und Ehrenamtliche verfügen über Smartphones, mit deren Einsatz erste Sprachbarrieren leichter überwunden werden können: z.B. lassen sich mit Kommunikations-Apps Bildnachrichten (Einladungen, Bescheide, Termine) verschicken, die oftmals die gewünschte Botschaft überbringen können.

4.6 Die Situation in Herkunftsländern – Wo gibt es Informationen?

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren. Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte, oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Wie ist die Menschenrechtssituation, in welchen Fallkonstellationen kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen. Manche ehren-

amtliche Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können. Folgende Organisationen mit Links im Internet können dafür hilfreich sein:

Informationen zu Herkunftsländern

- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) informiert regelmäßig über Flüchtlingsentwicklungen weltweit und ist auch für die rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern zuständig und ansprechbar: www.unhcr.de, siehe auch www.refworld.org für umfangreiche Länderinformationen.
- Caritas International und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung engagieren sich in diversen Ländern und Flüchtlingslagern und stellen teilweise auch Informationen hierüber zur Verfügung: www.caritas-international.de, www.diakonie.de.
- Amnesty International ist eine weltweit agierende Menschenrechtsorganisation, die regelmäßig Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen herausgibt: www.amnesty.de
- Pro Asyl ist eine unabhängige Organisation, die zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland informiert, regelmäßig Kampagnen durchführt, und auch Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt: www.pro-asyl.de
- Der Informationsverbund Asyl stellt auf seiner Homepage eine Reihe von Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen zur Verfügung: www.asyl.net
- Die Flüchtlingshilfe in der Schweiz stellt sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern zur Verfügung: www.fluechtlingshilfe.ch
- Das Österreichische Rote Kreuz recherchiert ebenfalls zu Herkunftsländern, um effiziente Informationen für Asylverfahren bereit zu stellen. Diese finden sich unter: www.ecoi.net, das auch darüber hinaus viele nützliche Länderinformationen enthält

4.7 Fachberatungsstellen für Flüchtlinge

Erstaufnahmeeinrichtungen

Seit Juli 2013 gibt es in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg die Unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung für Flüchtlinge, die am Anfang des Verfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen qualifizierte Beratung und Unterstützung anbietet. Träger dieses Beratungsdienstes sind die Wohlfahrtsverbände Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Arbeiterwohlfahrt (vor Ort teilweise in unterschiedlichen Kooperationsverbänden). Die Mitarbeitenden sind erfahrene Sozialpädagogen bzw. Berater mit mindestens vergleichbarer Qualifikation. Das Beraterteam kann bei Bedarf im Einzelfall auch auf Dolmetscher/-innen zurückgreifen und bespricht schwierige Fälle auch mit Fachjuristen. Finanziert wird die Verfahrens- und Sozialberatung überwiegend vom Land Baden-Württemberg und durch Eigenmittel der Verbände. Die personellen Ressourcen sind auch hier begrenzt. Es empfiehlt sich daher, bei neu eingereisten Personen, die einen Asylantrag stellen wollen, schon im Vorfeld der Antragsstellung eine erste Beratung vor Ort zu vereinbaren und so das Verfahren gut vorzubereiten. Die Verfahrens- und Sozialberatung unterstützt gerne dabei.

Flüchtlingssozialarbeit in den Stadt- und Landkreisen nach dem FlüAG

Die Stadt- und Landkreise erhalten pro zugewiesenem Flüchtling nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) einmalig eine Gesamtpauschale zur Finanzierung der mit der Flüchtlingsunterbringung verbundenen Kosten (Unterkünfte, Verpflegung, Krankheitskosten, Verwaltung). In dieser Pauschale ist ein Betrag vorgesehen zur Finanzierung der Flüchtlingssozialarbeit, die nach dem FlüAG unabhängig von der sonstigen Aufgabenerfüllung der unteren Aufnahmebehörde erfolgt. Dieser Pauschalenbestandteil für die Flüchtlingssozialarbeit ist nach dem neuen Gesetz zwingend für diese Aufgabe zu verwenden und ermöglicht einen Personalschlüssel von 1:120 bis 1:130 (eine Sozialarbeitskraft auf 120-130 Asylbewerber in der sog. „vorläufigen Unterbringung“). Keine Landesfinanzierung ist bisher vorgesehen für die Personen, die nach spätestens 2 Jahren in die sog. „Anschlussunterbringung“ auf Gemeindeebene verlegt werden.

Nach § 12 FlüAG beauftragen die Aufnahmebehörden geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. In einem Teil der Stadt- und Landkreise wird die Flüchtlingssozialarbeit – finanziert durch das FlüAG – von den Wohlfahrtsverbänden verantwortet. Von der Übertragung auf freie, gemeinnützige Träger kann nach der neuen gesetzlichen Regelung allerdings abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrgenommen hat. Viele Kreise beschäftigten vor dem neuen FlüAG (2014) für diese Aufgabe eigenes Personal. In vielen Stadt- und Landkreisen sind die Sozialarbeiter/-innen, die vom Land finanziert werden, weiterhin bei der Stadt-/Kreisverwaltung angesiedelt. In der Beratung von Asylbewerbern – die sozialanwaltschaftlich ist – kann dies durchaus zu Interessenskonflikten zwischen (staatlichem) Sozialarbeiter/-innen, dem Ratsuchenden und der Verwaltung führen.

Wichtig ist, dass Initiativen, Freundeskreise, Kirchengemeinden, die weiteren Flüchtlingsberatungsstellen bei den Verbänden und die Flüchtlingssozialarbeit nach dem FlüAG eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, sich gut absprechen und die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen besprechen.

Flüchtlingsberatungsstellen/Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements durch unabhängige Fachberatungsstellen

Neben der staatlich-finanzierten Flüchtlingssozialarbeit (in den Unterkünften und Wohnungen der vorläufigen Unterbringung) gibt es in fast allen Stadt- und Landkreisen auch durch kirchliche oder andere Mittel finanzierte, unabhängige Flüchtlingsberatungsstellen, die vor allem auch die Aufgabe haben, das ehrenamtliche Engagement in Initiativen, Freundeskreisen und Kirchengemeinden zu begleiten und zu unterstützen. Diese Stellen stehen ehrenamtlich Engagierten mit Rat und Tat zur Seite, bieten Fortbildungen an und konkrete Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung (neuer) Flüchtlingsinitiativen sowie auch in der Beratung und Begleitung von Einzelfällen. Mit der FlüAG-finanzierten Flüchtlingssozialarbeit und anderen relevanten Stellen besteht eine enge Zusammenarbeit.

Beratung bei der Arbeitsmarktintegration

In allen Stadt- und Landkreisen sollen im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Integration von Flüchtlingen – Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ (Kabinettsbeschluss 24.03.2015) Netzwerke eingerichtet werden, die die nachhaltige Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt fördern. Es geht hier um Themen wie: Anerkennung von Schulabschlüssen, Sprachförderung in Deutsch, Suche von geeigneten Ausbildungsplätzen, Qualifizierungsmöglichkeiten, Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, ggf. zusammen mit der Organisation geeigneter Anpassungsmaßnahmen, Vermittlung von zielführenden Praktika und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen. Unterstützung und Beratung leisten hier die Flüchtlingsberatungsstellen in Kooperation mit den Arbeitsagenturen/Job-Centern und den weiteren Arbeitsmarktakteuren. Die Berater/-innen vor Ort erhalten Unterstützung und Begleitung durch die vier Kompetenzzentren „Anerkennungsberatung im Kontext beruflicher Qualifikationen“, die gemeinsam vom IQ-Netzwerk (Integration durch Qualifizierung) und der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm eingerichtet wurden (www.aner kennungsberatung-bw.de).

Weitere Beratungsstrukturen, auch für Flüchtlinge

In allen Stadt- und Landkreisen gibt es die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD), welche diejenigen Zuwanderer begleiten, die einen Aufenthaltsstatus haben. Diese Beratungsdienste – ein Bundesprogramm – sind bei den Wohlfahrtsverbänden angesiedelt. Die Mitarbeitenden sind Sozialpädagogen/-innen, die auf die Begleitung im Integrationsprozess spezialisiert sind. Flüchtlingsarbeit hingegen ist eine Spezialmaterie, für die es die spezialisierte Flüchtlingsberatung gibt. Die Mitarbeitenden in den MBE- und JMD-Beratungsstellen sind auch für Beratung und Begleitung von anerkannten Flüchtlingen bzw. Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus zuständig. Über die Migrationsberatungsstellen können auch Schul- und Berufs Anerkennungen abgeklärt werden.

Daneben gibt es die allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsangebote, die für spezielle Lebenslagen eingerichtet sind und auch von Asylsuchenden und Flüchtlingen genutzt werden können. Zum Beispiel: Beratung für Frauen und Schwangere; Suchtberatung, Schuldnerberatung, psychologische Beratungsstelle, etc.

Das ist noch wichtig für Sie zu wissen

Die Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migranten sind gerne für Ehrenamtliche da, aber umfangreiche Beratungen brauchen auch Zeit. Leider gibt es in Baden-Württemberg bei den professionellen Flüchtlingsberatungsstellen nur geringe personelle Ressourcen, so dass auch Prioritäten gesetzt werden müssen. Die Beratungsstellen arbeiten am liebsten nach Terminen. Manchmal ist viel los – und es kommt zu Wartezeiten. Manchmal dauert es ein wenig, bis ein Dolmetscher organisiert ist. In solchen Fällen vermitteln die Beratungsstellen auch gegebenenfalls gern andere Ansprechpartner, die bei den entsprechenden Anliegen weiterhelfen können! Und falls einmal etwas nicht „rund“ laufen sollte: Offene Kritik hilft weiter. Über positive Rückmeldungen freuen sich die Beratungsstellen auch.

4.8 „Stolpersteine“ im Rahmen des persönlichen Engagements

Wichtig ist, eigene Grenzen im persönlichen Engagement zu kennen und zu respektieren. Die Anbindung an Helferkreise vor Ort und die Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ist dabei hilfreich und sinnvoll. Auch wenn Sie sich bereits engagieren und Sie statt Zufriedenheit eher Unbehagen oder Verärgerung spüren, ist es gut, der „Sache“ einmal auf den Grund zu gehen.

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind sicher die „Sprachbarrieren“, die aus unterschiedlichen sprachlichen und schulischen Vorbildungen, aber auch – wie im Kapitel „Interkulturelle Kompetenz“ schon erwähnt - aus unterschiedlichen Formen der Kommunikation, manchmal auch aus fehlendem Vertrauen, herrühren. Man sollte also immer damit rechnen, dass im Umgang mit Flüchtlingen Geduld und Ausdauer gefragt sind. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass manche Verhaltensweisen oder Gewohnheiten fremd oder „unangemessen“ erscheinen. Manche mögen schon ein klares Konzept vor Augen haben, wie sich die Flüchtlinge hier integrieren sollten und stellen fest, dass diese Erwartungen nicht erfüllt werden. Es kann vorkommen, dass Ratschläge und Hilfen nicht angenommen werden. Dafür können viele Gründe ausschlaggebend sein: Vielleicht ist der Zeitpunkt zu früh, der Flüchtling hat andere Prioritäten. Möglicherweise befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase. Vielleicht kommt er aus ganz anderen sozialen Verhältnissen, fühlt sich überfordert oder schämt sich gar, dass er – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann.

Wichtig: Begegnung auf Augenhöhe!

Meistens empfiehlt es sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern ein wenig abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen. Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Am besten ist, einfach zuzuhören und nur sehr behutsam Fragen zu stellen (nicht „ausfragen“!). Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig – und oft auch neu. Sie benötigen Zeit, um Ängste und Unsicherheiten vielmals angesichts schlechter Erfahrungen – abzubauen.

Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verschlussenheit, Misstrauen, zögerliche Reaktionen sind gerade im Kontakt mit Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen anzutreffen. Es ist gut, wenn Ehrenamtliche diese Reaktionen akzeptieren können und nicht als persönliche Zurückweisung einordnen. Oftmals haben Sie schon in den Medien verfolgt, dass man im Kontakt mit Flüchtlingen mit vielschichtigen Themen und existentiellen Nöten konfrontiert werden kann: Dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen fassen, werden diese Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann auch bei Ehrenamtlichen zu Betroffenheit und Belastungen führen – eine ganz normale Reaktion. Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist also auch für ehrenamtliche Helfer wichtig und unbedingt im Blick zu behalten! Der Austausch mit Beratungsdiensten oder weiteren Ehrenamtlichen ist den Beteiligten daher an Herz zu legen!

Für den Aufbau von Beziehungen braucht es immer auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können. Es kann tatsächlich sein, dass im konkreten Fall der Flüchtling oder die Familie, für deren Unterstützung sich ein Ehrenamtlicher bereit erklärt hat, nicht „liegt“. Vielleicht „passt“ der kulturelle Hintergrund auch nicht. Hierbei sollte im Hinterkopf behalten werden – dem Flüchtling kann es genauso gehen. Dann sollte man nach reiflicher Überlegung vielleicht Abschied nehmen und an anderer Stelle neu starten!

Die Arbeit mit Flüchtlingen stellt jede Menge persönliche Herausforderungen. Sie ist aber auch erfüllend und vor allem horizont-erweiternd. Anfängliche Scheu weicht einer lebendigen Kommunikation über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg! Augen öffnen sich für bisher unbekannte Facetten menschlicher Vielfalt! Daher möchten die Kirchen, Diakonie und Caritas Sie als interessierte Leser herzlich dazu ermutigen, in die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen einzusteigen oder Ihr bisheriges Engagement weiterzuführen!

5. Weiterführende Links und Kontaktadressen

- **Allgemeine Informationen zu Flüchtlingen, Herkunftsländern und Asylverfahren:**
www.unhcr.de (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
www.caritas-international.de und www.diakonie.de
www.amnesty.de (Internationale Menschenrechtsorganisation)
www.pro-asyl.de (Deutschland und EU)
www.asyl.net (Deutschland)
www.fluechtlingshilfe.ch (Schweiz)
www.ecoi.net (Österreich)
- **Informationen zum deutschen Asylverfahren:**
www.ekiba.de/migration
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html>
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2014-12-paritaet_asylverfahren_AUFL-2_web.pdf
- **Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und seine Außenstellen in Baden-Württemberg:**
www.bamf.de
www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/asylverfahren-node.html
- **Flüchtlingsberatungsstellen, Baden-Württembergische Rechtsberatungskonferenz:**
www.ekiba.de/migration
- **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg:**
www.fluechtlingsrat-bw.de
- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse durch das Regierungspräsidium Stuttgart:**
<http://service-bw.de/zfinder-bw-web/processes.do?vbid=1042624&vbmid=0>
- **Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen:**
www.studieren-in-deutschland.de und www.daad.de
- **Anerkennung von beruflichen Qualifikationen:**
www.anerkerungsberatung-bw.de und www.anerkerung-in-deutschland.de
- **Das Asylbewerberleistungsgesetz:**
www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html
- **Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere:**
www.malteser-migranten-medizin.de und www.gesundheitsversorgung-fuer-alle.de
- **Behandlungszentren für Folteropfer in Baden-Württemberg:**
<http://www.baff-zentren.org/einrichtungen-fuer-folteropfer/mitgliedszentren-und-foerdermitglieder/>
- **Bei Taufanfragen von Nichtchristen:**
https://www.ekd.de/download/taufbegehren_von_asylsuchenden_2013.pdf
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus:**
http://www.bagkr.de/wp-content/uploads/wastun_webversion_neu.pdf
- **Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in Baden-Württemberg:**
<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/startseite/>
- **Richtlinien zum Anvertrauensschutz**
http://recht.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/6/3/12_11_01.pdf (Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart);
<http://www.erzbistum-freiburg.de/html/content/praevention553.html?t=a0ab7fc2649f85654d4a2e126c7e323a&tto=1757dd17&> (Erzdiözese Freiburg)

6. Abkürzungsverzeichnis

- **AsylbLG**
Asylbewerberleistungsgesetz
- **AufenthG**
AufenthG (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
- **BAMF**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Sitz in Nürnberg
- **BEA**
Bedarfserstaufnahmeeinrichtung
- **EAE**
Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge
- **EURODAC**
Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken (engl. European Dactyloscopy)
- **FlüAG**
Flüchtlingsaufnahmegesetz, Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen
- **GU**
Gemeinschaftsunterkunft
- **JMD**
Jugendmigrationsdienst
- **LEA**
Landeserstaufnahmeeinrichtung
- **MBE**
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
- **PTBS**
Posttraumatische Belastungsstörung
- **SGB**
Sozialgesetzbuch I bis XII
- **UMF**
Unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling (unbegleitet aus dem Ausland eingereist oder im Inland ohne Begleitung zurückgelassen worden)
- **UNHCR**
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (engl. United Nations High Commissioner for Refugees)

7. Begriffslexikon

Asylbewerberleistungsgesetz

Regelt Höhe und Form von Leistungen, die hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.

Asylverfahrensgesetz

Regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und bildet gemeinsam mit dem Aufenthaltsgesetz den größten Teil des Ausländerrechts. Umsetzung der EU-Regelungen in der Asyl-Verfahrensrichtlinie wie der Qualifikationsrichtlinie.

Aufenthaltsgesetz

Regelt allgemein, unter welchen Voraussetzungen sich Nicht-EU-Bürger in Deutschland aufhalten dürfen und bildet gemeinsam mit dem Aufenthaltsgesetz den größten Teil des Ausländerrechts.

Binnenflüchtlinge

Personen, die gewaltsam aus ihrer Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aber – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Staatsgrenze überschritten haben und im eigenen Land verblieben sind.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus

Arbeitsgemeinschaft, die berät, vermittelt und interveniert zur Durchsetzung demokratischer Kultur und Menschenrechte im kirchlichen Umfeld.

EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung (Dublin III)

Verordnung zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

EU-Qualifikationsrichtlinie

Regelt, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge in der EU als Flüchtlinge anerkannt werden bzw. den subsidiären Schutzstatus bekommen und welchen Status diese Personen bekommen.

Europäische Menschenrechtskonvention

Vertragwerk des Europarats (nicht nur EU-Mitgliedstaaten), das die zentralen Menschenrechte schützt. Im Flüchtlingsbereich besonders wichtig: Art. 2 (Schutz des Lebens), Art. 3 (Verbot grausamer, erniedrigender, unmenschlicher Behandlung), Art. 8 (Schutz von Ehe und Familie).

Flüchtlingsaufnahmegesetz

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, regelt Unterbringungs- und Kostenfragen sowie einen Teil der Flüchtlingssozialarbeit.

Flüchtlingssozialarbeit

Flüchtlingssozialarbeit umfasst die Beratung zum Asylverfahren, zu finanzieller und sozialer Absicherung, Sprachkursen, Schulbesuch und Kinderbetreuung, Integration, Gesundheits- und psychologischen Problemen, u.v.m.

Genfer Flüchtlingskonvention

Regelt für die UNO die elementaren Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der Flüchtlinge. Sie definiert, wer Flüchtling ist, regelt den Status der Flüchtlinge und verbietet, Flüchtlinge auf irgendeine Weise in den Verfolgerstaat zurückzuschieben, das sog. Non-Refoulement (Verbot der Zurückschiebung).

Härtefall-Kommission

Gremium, das vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zu einem Bleiberecht verhelfen kann, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre. In Baden-Württemberg beim Ministerium für Integration angesiedelt.

Jugendmigrationsdienste

Unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahre mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland.

Königsteiner Schlüssel

Verteilungsschlüssel, der Asylbewerber und Flüchtlinge je nach Steueraufkommen und Zahl der Bevölkerung auf die deutschen Bundesländer aufteilt.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Beratung und Unterstützung z.B. bei der Suche nach Deutsch-/Integrationskursen, der beruflichen Eingliederung und Existenzsicherung, der Familienzusammenführung, bei Fragen zu Schule und Berufsausbildung, zu Gesundheit und zum Krankenkassensystem, u.v.m.

Resettlement-Programme

Umsiedlungsprogramme zur dauerhaften Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der vollen Flüchtlingsschutz gewährt und die Möglichkeit zur Integration bietet.

Richtlinien zum Anvertrauensschutz

Die Richtlinien des Diakonischen Werks und die Leitlinien der Caritas Baden-Württemberg zum Anvertrauensschutz sowie deren Selbstverpflichtung bzw. Ehrenkontrakt gelten auch für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen.

Unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung für Flüchtlinge

In der Sozial- und Verfahrensberatung werden neuankommende Geflüchtete in ihrem Asylverfahren unterstützt (u.a. durch kostenlose Rechtsberatung).

Stichwortverzeichnis

- Abschiebung 9, 11, 14, 16, 19
 Abschiebungshaft 3, 16
 Ambiguitätstoleranz 33
 Anerkennungsverfahren 22, 23
 Anhörung 3, 5, 11, 13, 15, 26, 31, 39
 Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage 13
 Anvertrauensschutz 31, 43, 46
 Arbeitserlaubnis 21
 Arbeitsmarkt 3, 19, 20, 22, 41
 Asylantrag 3, 11
 Asylberechtigung 8, 13
 Asylverfahren 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 26, 30, 31, 39, 43, 45, 46
 Aufenthaltserlaubnis 8, 9, 16, 17, 18, 20, 22, 23
 Aufenthaltsgestattung 6, 11, 18, 23
 Aufenthaltsrecht 9, 14, 17, 20
 Ausländerbehörde 6, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 21
 Auslandsvertretung 17
 Ausreisepflicht 9, 46
 Bedarfserstaufnahmeeinrichtungen 11
 Datenschutz 37
 Dolmetscher 3, 25, 31, 37, 38, 40, 41
 Drittstaat 8, 46
 Dublin-Staat 12
 Duldung 9, 18, 22, 23, 24
 Erstaufnahmeeinrichtung 9, 11, 16, 18, 44
 Erwerbstätigkeitsverbot 21
 EU-Asyl-Zuständigkeitsverordnung 12, 17, 45
 EURODAC-Überprüfung 12
 Fachberatungsstellen 3, 28, 31, 32, 40
 Familienasyl 16
 Familieneinheit 3, 16, 17
 Familienleistungen 23
 Familiennachzug 17
 Fluchtgründe 13, 15
 Flüchtlingsanerkennung 8, 13, 16, 17
 Flüchtlingsaufnahmegesetz 3, 18, 40, 44, 45
 Flüchtlingsberatungsstellen 15, 24, 40, 41, 43
 Flüchtlingsfamilien 18, 27, 31, 34
 Flüchtlingsinitiative 34, 35
 Flüchtlingskinder 27, 35
 Flüchtlingsunterkunft 28, 34
 Fluchtursachen 5
 Flughafenverfahren 16
 Folgeantrag 16
 Frist 13, 14, 17
 Genfer Flüchtlingskonvention 8, 45
 Gesundheitsversorgung 3, 23, 24, 43
 Haftpflichtversicherungsschutz 36
 Heimatland 6, 26, 29
 Helferkreis 34, 35
 Illegalisierte 24
 Integrationskurs 19
 Interkulturelle Kompetenz 3, 33, 42
 Internationaler Schutz für Familienangehörige 16
 Jugendmigrationsdienste 41, 46
 Kernfamilie 16, 17
 Kettenduldung 9
 Kinderschutz 20
 Kindertageseinrichtung 20
 Kindeswohlgefährdung 20
 Klage 12, 13, 14, 15
 Königsteiner Schlüssel 11, 46
 Krankenschein 23, 24
 Krankenversicherung 24
 Landeserstaufnahmeeinrichtung 11, 18, 44
 Leitbild 35
 Menschenrechtsverletzungen 8, 25, 39
 Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer 41, 44, 46
 Mindeststandards 18
 Mittellosigkeit 19, 25
 Nationales Abschiebungsverbot 8
 Pass 8, 11, 16
 Passersatz 16
 Patenschaften 31, 34
 Postzustellungsurkunde 14
 Prozesskostenhilfe 15
 Räumlichkeiten 35
 Rechtsanspruch 20
 Rechtsextremismus 31, 43, 45
 Regierungspräsidium 11, 16, 22, 43
 Religion 8, 30
 Residenzpflicht 18
 Retraumatisierung 25
 Sachleistungen 23
 Sammelversicherungen 36
 Schule 3, 20, 31, 37, 46
 Schulpflicht 20
 Sozialleistungen 9, 23
 Spendengelder 35
 Sprachbarriere 25
 Sprachkenntnisse 19, 20, 27, 31
 Sprachniveau 19
 Subsidiärer Schutz 8

Tandem 19
Teilhabe 29
Trauma 25, 26
Traumabewältigung 26
Unabhängige Verfahrens- und Sozialberatung 40, 46
Unfallversicherungsschutz 36, 43
Verfolgungsgründe 13
Vorbereitungsklassen 20
vorläufige Unterbringung 11, 18
Vorrangprüfung 21
Widerrufsverfahren 16

Kontaktadressen bei den Landesverbänden von Diakonie und Caritas:

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Stabstelle Migration
Vorholzstr. 3-5, 76137 Karlsruhe
Tel: 0721 9175-525,
EOK-Migration@ekiba.de

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Referat Migration/Integration
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg
Tel: 0761 8974-132,
borgards@caritas-dicv-fr.de

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Abteilung Migration und Internationale Diakonie
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart
Tel: 0711 1656-280/281,
migration@diakonie-wuerttemberg.de

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Kompetenzzentrum Sozialpolitik
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711 2633-1142,
herrala@caritas-dicvrs.de

